

**Region Landquart
Regionaler Richtplan Teil Siedlung (RRIP-S)**

Behandlung Vorprüfungsbericht ARE-GR vom 8. März 2024

Vorbemerkung:

Im Sinne der Transparenz werden hier die vollständigen Stellungnahmen aufgelistet.

Die Punkte wurden geprüft und jeweils stufengerecht bereinigt. Die dritte Spalte der Tabelle gibt Auskunft, welche Folgerungen/ Empfehlungen sich aus Sicht des ARE-GR im Rahmen des Vorprüfungsberichts ergeben.

Die wichtigsten Aussagen, Empfehlungen/Hinweise sind der Übersichtlichkeit halber grau hinterlegt

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplan-text	Richtplan-karte	KRIP-S
Amt für Raumentwicklung ARE	<p>1. Das Wichtigste in Kürze</p> <p>Mit der vorliegenden regionalen Richtplanung Siedlung in Kombination mit der Anpassung des kantonalen Richtplans Siedlung hat die Region Landquart eine konzeptionell gute Planungsrundlage geschaffen, welche die angestrebte Entwicklung der Region im Bereich Raumordnungspolitik und Siedlung innerhalb eines Richtplanhorizontes aufzeigt. Die eingereichten Unterlagen sind gut ausgearbeitet, übersichtlich strukturiert und verständlich. Sie entsprechen in formeller Hinsicht den gängigen Anforderungen. (vgl. Kap. 2.3)</p> <p>Die Region Landquart gehört zum besterschlossenen Gebiet des Kantons und ist sowohl als Wohnort als auch als Arbeitsstandort attraktiv. Die im Richtplankapitel 2 dargelegten strategischen Stossrichtungen zur Stärkung des Standortes Region Landquart erachten wir weitgehend als zweckmässig und zielführend. Sie gehen in die richtige Richtung und unterstützen resp. konkretisieren die kantonale Raumordnungspolitik gemäss kantonalem Richtplan. (vgl. Kap. 3.2.2)</p> <p>Die Region beabsichtigt, die Raumtypologie gegenüber dem Raumkonzept Graubünden zu ändern, indem die Gemeinden Jenins und Fläsch dem ländlichen Raum (anstatt suburban) und die Gemeinde Zizers dem suburbanen Raum (anstatt urban) zugeordnet werden. Untergeordnete Abweichungen vom RK GR sind unseres Erachtens möglich, sofern nachgewiesen werden kann, dass dadurch keine Präjudizwirkung für andere Regionen im Kanton entsteht, das kantonale Mengengerüst erhalten bleibt und daraus keine Nachteile für den Kanton erwachsen. Dies ist noch aufzuzeigen. (vgl. Kap. 3.2.3)</p> <p>Das angestrebte Bevölkerungs- und Beschäftigungswachstum von etwa 1% pro Jahr sowie die damit erwartete Bevölkerungszahl von ca. 32'000 Einwohnern und 13'200 Beschäftigten erachten wir als realistisch. Sie liegt innerhalb des der Region zustehenden Spielraumes gemäss kantonalem Richtplan. Das Wachstum soll gemäss der in der regionalen Siedlungsstrategie definierten Stossrichtung nach Innen gelenkt und an den zentralen, gut erschlossenen Lagen erfolgen. Dies ist in der Richtplanung im Sinne der optimalen Abstimmung von Siedlung und Verkehr aber auch zur Eindämmung der weiteren Siedlungsausdehnung gemäss RPG 1 resp. KRIP-S noch verstärkt umzusetzen. (vgl. Kap. 3.2.4 / 3.3)</p> <p>Die Region bezeichnet das Zentrum von Landquart im Bereich des Bahnhofs resp. der Bahnhofsstrasse richtigerweise als regional bedeutendes Verdichtungsgebiet. Diese Qualität weist ebenfalls die westliche Seite des Bahnhofgebietes auf. Das Verdichtungsgebiet soll entsprechend ausgedehnt werden. Darüber hinaus ist auf Richtplanstufe zu prüfen, ob weitere Innenentwicklungspotentiale (z.B. Brachen oder Umzonungsareale) bezeichnet und in den Handlungsanweisungen entsprechende Massnahmen im Sinne von Hinweisen zuhanden der Folgeplanungen definiert werden können. (vgl. Kap. 3.3.1)</p> <p>Zur Umsetzung der im Richtplanentwurf geplanten Entwicklungsvorhaben bildet die Funktionsfähigkeit der verschiedenen Verkehrsträger eine grundlegende Voraussetzung. Griffige Handlungsanweisungen, welche nicht nur auf den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zielen, sondern vorab auch zur Verkehrsvermeidung beitragen, sind zwingend vorzusehen. Gute Ansätze dazu sind im vorliegenden Richtplan bereits vorgesehen resp. sind im sich ebenfalls in Erarbeitung befindenden regionalen Richtplan Verkehr enthalten. (vgl. Kap. 3.3.1)</p> <p>Nach dem Gesetzesauftrag aus dem eidgenössischen Raumplanungsgesetzes resp. der Umsetzung im kantonalen Richtplan sollen die flächenmässige Ausdehnung der Siedlungen eingedämmt, Potentiale zur Siedlungsentwicklung nach innen mobilisiert, Baulücken gefüllt, Siedlungen verdichtet und Brachen umgenutzt werden. In der vorliegenden Richtplanung sind dazu konzeptionell gute Festlegungen vorhanden. Die bestehenden Reserven und Innenentwicklungspotentiale in der Region Landquart sind bei der Bedarfsabschätzung zur Grösse und Verteilung des künftigen Siedlungsgebietes sowohl für Wohnen als auch für Arbeiten konsequent zu berücksichtigen. Zudem sind bei der Bemessung der Grösse des Siedlungsgebietes insbesondere bei der Mobilisierung noch höhere Berechnungswerte zu verwenden. Entsprechend ist die Grösse des Siedlungsgebietes unter Einbezug der Vorgaben des kantonalen Richtplans räumlich festzulegen. Ebenfalls sind die langfristig stabilen Siedlungsgrenzen nicht nur konzeptionell, sondern auch räumlich zu bezeichnen. (vgl. Kap. 3.3.2)</p> <p>Die im Kapitel Arbeitsgebiete definierten Ziele und Leitsätze sowie die Handlungsanweisungen sind, mit Ausnahme der Ausführungen zu den lokalen Arbeitsgebieten, die gemäss den Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan noch zu überarbeiten sind, zweckmässig formuliert. Wir empfehlen, einige Ergänzungen und Präzisierungen insbesondere zu den Profilierungen und zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr vorzunehmen. (vgl. Kap. 3.3.2)</p>		Kenntnisnahme			

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplan-text	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>Bei den vorgesehenen Siedlungsgebietserweiterungen, die auf Fruchtfolgeflächen (FFF) zu liegen kommen, ist gestützt auf Sachplanung des Bundes und der Rechtsprechung eine stufengerechte Interessenabwägung vorzunehmen. Bei diesen Standorten sind potenziell mögliche Alternativen zu prüfen und aufzuzeigen. Sollten keine Alternativstandorte vorhanden sein und FFF beansprucht werden müssen, ist die kantonale Bedeutung der vorgesehenen Nutzung darzulegen und hohe Dichten sind vorzusehen. Die Erweiterungsgebiete, die auf FFF zu liegen kommen, sind in den Richtplanunterlagen mit entsprechenden Angaben zu ergänzen. (vgl. Kap. 3.3.3)</p> <p>Die kantonalen Ämter und Fachstellen weisen bei einigen Standorten, die zur Siedlungsgebietserweiterung vorgesehen sind, auf unterschiedliche Konfliktpotentiale hin. Wir empfehlen, die Bemerkungen und Anträge der Fachstellen im weiteren Vorgehen zu prüfen, stufengerecht abzuwägen und die Unterlagen wo nötig anzupassen resp. mit weitergehenden Erläuterungen zu ergänzen. (vgl. Kap. 3.3.3)</p> <p>Wir empfehlen der Region, die Unterlagen gestützt auf den vorliegenden Vorprüfungsbericht und unter der Berücksichtigung des Prüfberichtes des Bundes in Absprache mit uns koordiniert zu bereinigen. (vgl. Kap. 4)</p>					
Amt für Raumentwicklung ARE	<p>2. Allgemeine Punkte zum Inhalt und zum Vorgehen</p> <p>2.1 Zielsetzung und Rahmen</p> <p>Am 3. März 2013 hat das Schweizer Volk eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) angenommen. Diese erste Etappe der Gesetzesrevision (RPG 1) sowie die dazugehörige Anpassung der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) traten in der Folge am 1. Mai 2014 in Kraft. RPG1 zielt hauptsächlich darauf ab, die Ausweitung der Bauzonen in das Kulturland einzudämmen und die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken. Hierfür enthält das revidierte Bundesrecht klare Vorgaben an die kantonalen Richtplanung, präzisiert die Anforderungen an die Ausscheidung neuer Bauzonen, fordert Bestimmungen zur Bekämpfung der Baulandhortung und schreibt eine Mindestregelung zum Mehrwertausgleich vor. Dies löste in den Kantonen sowohl auf richtplanerischer als auch auf gesetzgeberischer Ebene einen Handlungsbedarf aus. Auf richtplanerischer Ebene hat die Regierung demzufolge am 20. März 2018 den kantonalen Richtplan im Bereich Siedlung (KRIP-S) angepasst (Protokoll Nr. 217/2018). Der Bundesrat genehmigte diesen am 10. April 2019. Gemäss der Konzeption von RPG1 kommt dem KRIP-S als strategisches Instrument zur Steuerung der Raum- und Siedlungsentwicklung eine grosse Bedeutung zu. Die Gemeinden haben die Vorgaben des KRIP-S in ihrer Nutzungsplanung entsprechend umzusetzen. Auf gesetzgeberischer Ebene hat der Grosse Rat aufgrund von RPG1 am 25. Oktober 2018 eine Revision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) beschlossen. Diese ist am 1. April 2019 in Kraft getreten und umfasst namentlich Anpassungen in den Bereichen Baulandverfügbarkeit und Planungsmehrwertabgabe. Die KRG-Revision räumt den Gemeinden Gesetzgebungsbefugnisse betreffend Regelungen zur Baulandmobilisierung (Bauverpflichtung) sowie zum Ausgleich von planungsbedingten Vor- und Nachteilen ein.</p> <p>Der Kanton Graubünden hat im KRIP-S u.a. seine Raumentwicklungsstrategie definiert und das Siedlungsgebiet im Koordinationsstand Zwischenergebnis festgelegt. Gemäss den Handlungsanweisungen legen die Regionen innert 5 Jahren nach Erlass des kantonalen Richtplans ihr Siedlungsgebiet und allfällige Siedlungserweiterungsgebiete erstmalig im regionalen Richtplan fest. Die Festsetzung des Siedlungsgebietes erfolgt im koordinierten Verfahren mit dem kantonalen Richtplan.</p> <p>Erweiterungen des Siedlungsgebietes werden nach den Handlungsanweisungen im KRIP-S gestützt auf die von den Gemeinden durchgeführte Überprüfung der Bauzonenkapazität und die Ermittlung des langfristigen Bedarfs an Bauzonen festgelegt. Bei der Festlegung der Gesamtgrösse des Siedlungsgebietes berücksichtigen die Regionen unter Einbezug der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung die Vorgaben gemäss KRIP-S, wie vorab die Reserven im bestehenden Siedlungsgebiet, die Anforderung der Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Mindestanforderungen betreffend Dichte und ÖV-Erschliessung. Sie bezeichnen zudem die langfristig stabilen Siedlungsgrenzen.</p> <p>Die Umsetzung der Bestimmungen aus dem teilrevidierten Raumplanungsgesetz sowie dem KRIP-S stellt für die Regionen und Gemeinden eine umfangreiche und komplexe Aufgabe dar. Die Region Landquart hat sich dieser Herausforderung angenommen und insgesamt eine gute Planungsgrundlage ausgearbeitet, welche die angestrebte Entwicklung der Region im Bereich Raumordnungspolitik und Siedlung innerhalb eines Richtplanhorizontes aufzeigt. Im Richtplantext wird im Kapitel 1 "Einleitung Anlass, Inhalt und Verbindlichkeit" der vorliegenden Richtplanung korrekt und nachvollziehbar dargelegt.</p>		Kenntnisnahme			
Amt für Raumentwicklung ARE	<p>2.2 Koordination auf kantonaler und regionaler Ebene</p> <p>2.2.1 Verbundaufgabe KRIP-RRIP</p> <p>In Graubünden ist die Richtplanung als Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Regionen organisiert. Wichtige Aufgaben, wie vorliegend zum Beispiel die definitive Festlegung des Siedlungsgebietes oder die Bezeichnung von kanto-</p>		Kenntnisnahme			

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplan-text	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>nalen Arbeitsgebieten, werden nach den Handlungsanweisungen des KRIP im Sinne einer stufengerechten Arbeitsteilung an die Regionen delegiert. Diese sind demnach aufgefordert, die bisherigen regionalen Richtpläne in den Bereichen Raumordnung (Raumkonzept) und Siedlung zu überprüfen, anzupassen und zu ergänzen.</p> <p>Die Region Landquart hat mit dem vorliegenden regionalen Richtplan die Themen Raumordnungspolitik und Siedlung überarbeitet. Die Planung konkretisiert im Wesentlichen die Vorgaben des kantonalen Richtplanes und verankert die Inhalte des Regionalen Raumkonzeptes der Region Landquart behördenverbindlich. Damit wird der Teil Siedlung (Kapitel 3) des rechtsgültigen regionalen Richtplans Landschaft und Siedlung, welcher von der Regierung am 17. Januar 2006 (Protokoll Nr. 56/2006) genehmigt wurde, ersetzt. Richtplaninhalte, die neben einem Eintrag im regionalen Richtplan ebenfalls eine Änderung des kantonalen Richtplans erfordern, sind in separaten Dokumenten zweckmässig dargestellt und in einem gemeinsamen Bericht nachvollziehbar erläutert. Die behördenverbindlichen Inhalte des kantonalen Richtplans erfordern neben einem Regierungsbeschluss zusätzlich eine Genehmigung des Bundes. Die Themenstellung im vorliegenden Entwurf des regionalen Richtplans Siedlung der Region Landquart ist gut mit den Vorgaben des KRIP-S abgestimmt.</p> <p><i>2.2.2 Planungsablauf</i></p> <p>Zur Sicherstellung der Abstimmung der verschiedenen Planungsebenen ist eine gute Koordination zwischen allen beteiligten Akteuren erforderlich. Das im Kapitel 1.4 aufgezeigte Vorgehen der Region in Bezug auf den Planungsablauf sowie den Erarbeitungsprozess erfolgte gestützt auf den Leitfaden "Regionale Raumkonzepte und Richtpläne Siedlung" vom September 2018 (nachfolgend "Leitfaden") und wurde in Absprache mit uns festgelegt. Es entspricht der Leistungsvereinbarung zwischen der Region und dem ARE-GR vom September 2020.</p> <p>Vorgängig zur Vorprüfung hat uns die Region einen ersten Entwurf der Planungsunterlagen vorgestellt und wie vereinbart zu einer ARE-internen Vernehmlassung eingereicht. Die Prüfungsergebnisse haben wir an zwei Sitzungen im Juli 2021 mit der Region resp. dem beauftragten Planungsbüro besprochen. Grundsätzlich konnten die Unterlagen in dieser ersten Phase positiv beurteilt werden, jedoch wurde auch auf kritische Punkte und Themen hingewiesen und diese diskutiert. Insbesondere haben wir vermerkt, dass die künftige Siedlungsentwicklung noch verstärkt nach Innen zu erfolgen hat und bestehende Potentiale konsequent zu berücksichtigen sind. Darauf abgestützt hat die Region die Unterlagen überarbeitet. Das vollständige Richtplandossier wurde am 14. September 2021 durch die Präsidentenkonferenz zur Vorprüfung verabschiedet und uns am 22. Februar 2022 eingereicht.</p> <p><i>2.2.3 Bezug zum aktuellen Agglomerationsprogramm</i></p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Chur der 4. Generation AP4 waren Vertretungen der Region Landquart in die Steuerungsgruppe wie auch in der Begleitgruppe direkt involviert. Die siedlungsrelevanten Inhalte des AP4 sind im Entwurf des regionalen Richtplans stufengerecht umgesetzt und abgestimmt. Das AP4 Chur wurde im September 2021 dem Bund zur Prüfung eingereicht. Der definitive Prüfbericht wurde Ende Februar 2023 vom Bund veröffentlicht.</p> <p><i>2.2.4 Überregionale Koordination</i></p> <p>Im Rahmen der Vernehmlassung wurden die direkt angrenzenden Nachbarregionen zur Stellungnahme eingeladen. Die Stellungnahmen finden sich im Anhang des Vorprüfungsberichtes.</p>					
Amt für Raumentwicklung ARE	<p>2.3 Umfang und Qualität der Dokumente, Darstellung und Formelles</p> <p>Die inhaltlichen Anforderungen an die Regionalplanung sind im kantonalen Richtplan (KRIP-S) im Grundsatz festgelegt und in den Erläuterungen zur Richtplananpassung sowie im Leitfaden weiter konkretisiert. Diese Dokumente bilden neben der übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung die Beurteilungsgrundlage für den vorliegenden Entwurf des Richtplans Siedlung.</p> <p>Um regionspezifische Gegebenheiten und Herausforderungen gebührend zu berücksichtigen, wird den Regionen bei der Umsetzung der inhaltlichen Anforderungen auf regionaler Ebene ein gewisser Spielraum offen gelassen. Inhaltlich müssen die Richtplanunterlagen gemäss gängiger Praxis für eine Festsetzung jedoch soweit konkretisiert sein, dass sie eine materielle Beurteilung in den heiklen Punkten und eine Interessenabwägung erlauben (siehe dazu die nachfolgenden materiellen Ausführungen) und – soweit der kantonale Richtplan betroffen ist – auch für Bundesstellen nachvollziehbar sein.</p> <p>In formeller Hinsicht entsprechen die uns zur Vorprüfung eingereichten Entwürfe zur Anpassung des regionalen Richtplans, in Kombination mit den Unterlagen zur Anpassung des kantonalen Richtplans, den gängigen Anforderungen. Das Dossier ist gut ausgearbeitet, übersichtlich strukturiert und gut verständlich. Der Aufbau des RRIP lehnt sich an die Struktur des kantonalen Richtplans an. Die relevanten Themenbereiche sind weitgehend aufgenommen und die planerische Umsetzung ist nachvollziehbar dargelegt. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die übersichtliche Darstellung der einzelnen vorgesehenen Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebietes im Anhang C des Richtplantextes, in welchem die jeweiligen Standorte näher beschrieben und die Eignung gemäss den Kriterien des kantonalen Richtplans aufgezeigt wird. Die Richtplankarte ist gut gestaltet und gut lesbar. Die zur Orientierung beigelegte Übersichtskarte, in</p>		Kenntnisnahme			

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplan-text	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>der die Richtplanfestlegungen in einem vergrösserten Ausschnitt dargestellt sind, bildet eine hilfreiche Grundlage zum besseren Verständnis der Richtplaninhalte.</p> <p>Insgesamt veranschaulicht der Richtplan Siedlung gut die künftig angestrebte räumliche Entwicklung der Region. Die Unterlagen erlauben unseres Erachtens eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Vorprüfung sowie der Prüfung durch den Bund sind jedoch einige Punkte inhaltlich noch zu bereinigen resp. zu konkretisieren. Zudem ergeben sich aus den Anträgen und Hinweisen der eingegangenen Stellungnahmen der Ämter und Fachstellen ebenfalls verschiedene Aspekte, die im weiteren Vorgehen zu berücksichtigen sind (siehe hierzu auch die detaillierte Tabelle mit den eingegangenen Stellungnahmen im Anhang 1).</p>					
Amt für Raumentwicklung ARE	<p>3 Materielle Beurteilung 3.1 Allgemeines</p> <p>Der vorliegende Entwurf des regionalen Richtplans ist konzeptionell weitgehend überzeugend und weist einen guten Bearbeitungsstand auf. Jedoch ist bei der Umsetzung resp. den konkreten Festlegungen noch Überarbeitungsbedarf gegeben, der im Folgenden aus unserer fachlichen Sicht aufgezeigt wird.</p> <p>Im Sinne der Transparenz sowie zur nachvollziehbaren Darlegung der Interessen erlauben wir uns, die Stellungnahmen der kantonalen Ämter und Fachstellen, welche im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens eingegangen sind, in einer Tabelle als Anhang zu diesem Vorprüfungsbericht beizulegen. Wir empfehlen der Region, die Stellungnahmen im Hinblick die Überarbeitung der Richtplanunterlagen sowie für die Weiterentwicklung auf Projektebene im Einzelnen zu prüfen und bei der Bereinigung in einer gesamthaften Abwägung stufengerecht zu beachten.</p> <p>Der nachfolgende Aufbau des Vorprüfungsberichtes richtet sich nach der Struktur des regionalen Richtplantextes. In einzelnen Kapiteln sind Bemerkungen enthalten, welche weitere Richtplankapitel resp. auch den Entwurf des kantonalen Richtplans betreffen. Bei der Bereinigung der Unterlagen ist dies zu berücksichtigen.</p>		Kenntnisnahme			
Amt für Raumentwicklung ARE	<p>3.2 Raumordnungspolitik <i>3.2.1 Raumplanungsgesetz (RPG)</i></p> <p>Im eidgenössischen Raumplanungsgesetz sind die übergeordneten Bestimmungen für die vorliegende Richtplanung enthalten. Sie sind in den vorliegenden Unterlagen korrekt wiedergegeben.</p>		Kenntnisnahme			
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><i>3.2.2 Raumkonzept Graubünden und kantonaler Richtplan</i></p> <p>Die in diesem Kapitel dargelegten Leitgedanken des Raumkonzeptes Graubünden (RK GR), die dem kantonalen Richtplan als Basis zu Grunde liegen, sind weitgehend in den regionalen Richtplan eingeflossen und berücksichtigt. Die Region Landquart liegt im Handlungsraum Nordbünden, der den Bevölkerungs- und Arbeitsschwerpunkt des Kantons Graubünden bildet. In diesem Raum sind die raumplanerischen Tätigkeiten auf strategischer Ebene nach Bedarf abzustimmen. Die Region Landquart gehört zu den dynamischsten und wachstumsstärksten Regionen Graubündens mit überdurchschnittlichem Bevölkerungswachstum und hohem Siedlungsdruck. Mit Ausnahme der Gemeinde Trimmis verfügen sämtliche Gemeinden über eine knapp dimensionierte WMZ. Zudem gehört die Region zum besterschlossensten Gebiet des Kantons und zeichnet sich insbesondere durch attraktive Arbeitsplätzen, gute öffentlichen Infrastrukturen, zahlreichen Kultur- und Freizeitangeboten und die Nähe zu Erholungsräumen als attraktiver Wohnstandort aus. Ebenfalls ist die Region durch die gute Anbindung an die Wirtschaftsräume Zürich, Bodensee und Sarganserland/Werdenberg sowie an das Bündner Rheintal und die angrenzenden Nachbarländer Liechtenstein und Österreich auch als Wirtschaftsstandort attraktiv und für den Kanton Graubünden von grosser Bedeutung. Dementsprechend beabsichtigt die Region, gestützt auf die kantonalen Prognosen, auch künftig ein aus ihrer Sicht moderates Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum anzustreben und die Region als Wohn- und Wirtschaftsstandort weiter zu stärken. Mit dem vorliegenden Dossier werden dazu die richtplanerischen Voraussetzungen geschaffen. Die diesbezüglich im Richtplankapitel 2 dargelegten konzeptionellen und strategischen Stossrichtungen sind aus unserer Sicht zweckmässig und zielführend. Sie unterstützen und konkretisieren die kantonale Raumordnungspolitik gemäss kantonalem Richtplan.</p>		Kenntnisnahme			

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplan-text	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>3.2.3 <i>Raumkonzept Region Landquart</i></p> <p><i>Raumkonzept</i> Die Region Landquart hat im Jahr 2019 das regionale Raumkonzept (RegRK) und Gesamtverkehrskonzept erarbeitet und dieses am 19. November 2019 durch die Präsidentenkonferenz beschlossen. Das RegRK bildet eine wichtige Grundlage der vorliegenden Richtplanung. Wir haben uns dazu unter Einbezug der kantonalen Fachstellen mit Brief vom 30. September 2019 geäussert. Aus unserer Sicht konnten die Unterlagen insgesamt positiv beurteilt werden, da insbesondere die Wichtigkeit einer engen Abstimmung von Siedlung und Verkehr und einer qualitativ hochwertigen Verdichtung nach Innen erkannt und mittels Formulierung von entsprechenden Entwicklungszielen und Handlungsfeldern stufengerecht umgesetzt wurde. Ebenfalls haben wir im Hinblick auf die nachfolgende Richtplanung einige Ergänzungen und Präzisierungen des RegRK und Gesamtverkehrskonzepts angeregt. Vor dem Hintergrund des hohen prognostizierten Bevölkerungszuwachses einerseits sowie der qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Böden und Landschaft andererseits haben wir u.a. darauf hingewiesen, dass der Fokus noch stärker auf die Siedlungsentwicklung nach Innen gelegt und die Themen Landschaft, Landwirtschaft und Naherholung gewichtiger in die strategischen Überlegungen miteinbezogen werden sollen. Zudem haben wir festgehalten, dass aus der damals ausgewiesenen Bedarfsabschätzung kein zusätzlicher Anspruch an neuem Siedlungsgebiet geltend werden kann. An dieser Haltung hat sich nichts geändert.</p>		Kenntnisnahme			
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><i>Raumtypologie</i> Wie im Kapitel 2.2 des regionalen Richtplans aufgezeigt wird, gliedert das Raumkonzept Graubünden (KRIP Kap. 2.2) das Kantonsgebiet in die fünf Raumtypen Urbaner Raum, Suburbaner Raum, Touristischer Intensiverholungsraum, Ländlicher Raum und Naturraum mit jeweils eigenen Charakteristiken und Qualitäten sowie unterschiedlichen Potentialen und Herausforderungen. Zu jedem Raumtyp werden für die nachfolgenden Planungsstufen spezifische Vorgaben zur künftigen Ausrichtung der räumlichen Entwicklung erlassen. In der vorliegenden Richtplanung resp. der regionalen Siedlungsstrategie werden diese Vorgaben nicht vollständig berücksichtigt und die Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen verändert. Anders als im RK GR vorgegeben werden die Gemeinde Zizers nicht als urban resp. die Gemeinden Jenins und Fläsch nicht als suburban bezeichnet, sondern dem suburbanen Raum (Zizers) resp. dem ländlichen Raum (Fläsch, Jenins) zugeordnet. In den Erläuterungen wird dies vor allem mit den heutigen siedlungstypologischen Merkmalen begründet. Zudem beabsichtigt die Region gemäss den Handlungsanweisungen im Kapitel 2.3.4, im Rahmen der nächsten Anpassung des kantonalen Raumkonzepts diese neue Zuteilung der Typologie zu beantragen.</p> <p>Beim Raumkonzept Graubünden handelt es sich um eine gesamtkantonale Strategie zur räumlichen Entwicklung mit entsprechenden Zielvorstellungen. Darauf aufbauend sind im KRIP die Vorgaben für die Umsetzung formuliert. In diesem Sinne dient das RK GR dem KRIP als Planungsgrundlage und Orientierungsrahmen. Wir weisen darauf hin, dass Anpassungen am RK GR, wie Änderungen der Raumtypologie, unter einem gesamtkantonalen Blickwinkel zu erfolgen haben. Sie können jedenfalls erst im Rahmen der nächsten Anpassung der kantonalen Raumordnungsstrategie durch den Grossen Rat resp. der Umsetzung im KRIP wirksam werden.</p> <p>Die angestrebte Anpassung der Raumtypologie in den erwähnten drei Gemeinden mag auf dem lokalen Selbstverständnis beruhen. Entscheidend sind jedoch die tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten im Gesamtzusammenhang und die gesamtkantonale eingebetteten Entwicklungsziele. Die Zuteilung der Gemeinden zu einem Raumtyp im KRIP erfolgte nach den funktionalen Bezügen und nicht nach ortstypologischen Kriterien. Somit begründet sich die im KRIP definierte Zuordnung zum urbanen Raum durch die enge funktionale Verflechtung und die gute Erschliessung als massgebliche Faktoren. Unterschiedliche Siedlungsdichten sind auch im urbanen Raum vorhanden. Diesbezüglich ist die Situation vergleichbar z.B. mit Haldenstein oder diversen Wohnquartieren in der Stadt Chur mit Einfamilienhauscharakter.</p> <p>Gemäss dem KRIP kann im Rahmen der nachgeordneten Planungen, wie der Ortsplanungsrevision, von den Vorgaben zur Raumtypologie beispielsweise in Bezug auf die Mindestdichte abgewichen werden, wenn gestalterische (Ortsbildschutz; Siedlungsqualität), ortsbauliche oder andere planungsrechtliche Gründe überwiegen. Abweichungen von den Anforderungen hinsichtlich ÖV-Erschliessung sind ebenfalls möglich, wenn überzeugende Gründe dafür sprechen. Der Region und den Gemeinden steht demnach bei der Umsetzung der erforderliche Handlungsspielraum zu. Vor diesem Hintergrund erachten wir eine Anpassung der Raumtypologie als sachlich nicht begründet und auch nicht erforderlich.</p> <p>In der laufenden Richtplanung sind die heute geltende Raumtypisierung gemäss rechtsgültigem KRIP-S verbindlich. Gewisse Abweichungen sind aus unserer Sicht im RRIP inhaltlich akzeptierbar, sofern nachgewiesen werden kann, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Veränderungen keine Präjudizwirkung für andere Regionen im Kanton haben, - auch mit Berücksichtigung der Präjudizwirkung das kantonale Mengengerüst erhalten bleibt und - die geplanten Anpassungen von untergeordneter Bedeutung sind und daraus keine Nachteile für den Kanton erwachsen. <p>Wir empfehlen in diesem Sinne, die bestehende Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss dem Raumkonzept Graubünden im RRIP zu übernehmen und auf den Antrag zur Anpassung im kantonalen Raumkonzept, welche über den Grossen Rat beschlossen werden müsste, zu verzichten.</p>		<p>Wird nicht berücksichtigt;</p> <p>1) Die Einteilung gemäss Raumkonzept GR ist lediglich als Orientierungsrahmen zu verstehen. Die Zuteilung zu einem Raumtyp im KRIP erfolgte aufgrund der funktionalen Bezüge (v.a. gute Erschliessung als massgeblicher Faktor). Bereits im regionalen Raumkonzept wurden die verschiedenen Siedlungsräume näher bzw. spezifischer untersucht. Im Rahmen des RRIP-S erfolgte eine noch vertiefte Detailbetrachtung. Basierend darauf wird die Raumtypologie (wo nötig) auf die tatsächlich vorliegenden Siedlungsstruktur- und Erschliessungsmerkmale justiert. Beispielsweise stehen – wie im Richtplantext dargelegt – die Strassen- und Erschliessungsverhältnisse der Gemeinden Jenins und Fläsch im starken Widerspruch zu den Merkmalen des suburbanen Raums (Autobahnanschlüsse, Bahnhofsnähe, bedeutende Arbeitsplatzgebiete, hohe Dichte etc.). Die tatsächlich vorhandenen funktionalen Bezüge in den Gemeinden Jenins und Fläsch entsprechen deutlich denjenigen des ländlichen Raums. Eine Präjudizwirkung ist nicht zu befürchten, weil es sich bei den Änderungen um Einzelfallbetrachtungen bzw. um sehr raumspezifische Argumentationen handelt, welche nicht generell angewandt werden können.</p> <p>2) Im regional bedeutenden Verdichtungsgebiet in der Gemeinde Landquart werden auf Stufe OP sehr hohe Dichten angesetzt. In den Zentrumszonen werden grossflächig Ausnutzungsziffern von 1.4 bis 1.8 festgelegt, welche deutlich über der</p>			

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplan-text	Richtplan-karte	KRIP-S
			<p>Mindestdichte (AZ=1.0) gemäss urbanem Raum liegen. Dadurch wird die Änderung des Raumtyps der Gemeinden Fläsch und Jenins (von suburban zu ländlich), und die damit verbundene Herabsetzung der Mindestdichten von AZ=0.8 auf AZ=0.5, aufgefangen resp. kompensiert. Die Änderung des Raumtyps der Gemeinde Zizers (von urban auf suburban) hat keinen Einfluss auf die Mindestdichte. Denn diese richtet sich im urbanen/suburbanen Raum nach der ÖV-Güteklasse (AZ=1.0 oder AZ=0.8).</p> <p>3) Für den Kanton erwachsen mit der Änderung des Raumtyps keine Nachteile, weil das kantonale Mengengerüst vorliegend nicht negativ beeinflusst wird.</p>			
Amt für Raumentwicklung ARE	<p>3.2.4 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung</p> <p>Die ständige Wohnbevölkerung in der Region Landquart hat zwischen 2010 und 2019 um rund 2'400 Personen zugenommen und betrug Ende 2019 etwa 25'400 Personen resp. Ende 2022 rund 26'200 Personen. Dies entspricht einem Wachstum von etwa einem Prozent pro Jahr. Nach dem hohen Szenario der im kantonalen Richtplan festgelegten Prognose zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung sind im Jahr 2040 in der Region 32'000 Einwohner und 12'700 Beschäftigte zu erwarten. Das neueste Bevölkerungsszenario prognostiziert sowohl für den Kanton als auch für die Region Landquart ein etwas tieferes Wachstum. Die Region Landquart geht in ihrem Richtplan von einem Bevölkerungswachstum und Beschäftigungswachstum von etwa 1% pro Jahr aus und strebt für das Jahr 2045 eine Bevölkerungszahl von ca. 32'000 Einwohnern und 13'200 Beschäftigten an. Diese Annahmen liegen damit unterhalb des im kantonalen Richtplan festgelegten Bevölkerungsziel und damit innerhalb des der Region zustehenden Spielraumes. Um Unklarheiten zu vermeiden empfehlen wir, im Unterkapitel Siedlungsgebiet im regionalen Richtplantext die letzte Handlungsanweisung auf S. 48 dahingehend zu präzisieren, wonach im Rahmen des Richtplanbeschlusses das für die Planung der Region massgebende Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum unter Berücksichtigung der Planungssicherheit und Planbeständigkeit festgelegt wird. Für die konkrete Berechnung des Bauzonenbedarfes nach Art. 15 RPG im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden gemäss der technischen Wegleitung zur Ermittlung des Bauzonenbedarfs in der Ortsplanung (ARE, Dezember 2020 / Mai 2022) die dazumal aktuellen Grundlagen zu verwenden sein.</p> <p>Die im RRIP vorgesehene Lenkung des Wachstums vorab auf die von ihr definierten urbanen und suburbanen Räume, in denen die Bevölkerung vor allem an den zentralen und gut erschlossenen Lagen zunehmen soll, ist zweckmässig und entspricht den raumplanerischen Zielsetzungen. Dass die Region für die kleineren Gemeinden ebenfalls ein leichtes Wachstum vorsieht, ist nachvollziehbar. Der Schwerpunkt der Entwicklung soll jedoch, wie in der regionalen Siedlungsstrategie resp. im Raumkonzept Graubünden festgelegt wird, klar auf die Innenentwicklung an den dafür geeigneten Lagen gelegt werden. Wir empfehlen daher, Punkt 3 der Zielsetzungen zur Entwicklung von Bevölkerung und Beschäftigten (S. 24) wie folgt zu präzisieren: "Das Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum wird primär auf die zentralen, gut erschlossenen Lagen im urbanen und suburbanen Raum gelenkt. In diesen Räumen nimmt die Zahl der Bevölkerung und der Beschäftigten entsprechend stark zu. Im übrigen Raum nimmt die Bevölkerungszahl und Beschäftigtenzahl nur leicht zu."</p>		<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p>	X	X	
Amt für Raumentwicklung	<p>3.3 Siedlung</p> <p>3.3.1 Siedlungsstrategie</p> <p>In Kapitel 3.1 des Richtplantextes wird die Siedlungsstrategie der Region Landquart, die sich auf das kantonale Raumkonzept Graubünden, den Vorgaben aus dem KRIP-S und das regionale Raumkonzept stützt, definiert. Aufbauend darauf hat die Region die nachfolgenden Richtplankapitel erarbeitet. Wir begrüßen ausdrücklich die Bemühungen der Region, ihre künftige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung proaktiv anzugehen und optimal aufeinander abzustimmen. Die in den Zielen und Leitsätzen definierten Stossrichtungen gehen in die richtige Richtung und zielen auf strategischer Ebene auf eine qualitätsvolle Innenentwicklung an zentralen, gut erschlossenen Lagen. Die Absicht ist zu begrüßen und, wie in diesem Vorprüfungsbericht dargelegt wird, konsequent umzusetzen.</p>		Kenntnisnahme			
Amt für Raumentwicklung ARE	<p>Zentrenstruktur</p> <p>Die Region beabsichtigt, ihre künftige Siedlungsentwicklung schwerpunktmässig auf das Regionalzentrum Landquart zu lenken und dieses als wichtiger Verkehrs- und Versorgungsknoten sowie als attraktiver Wohn-, Arbeits- und Bildungsstandort weiter zu entwickeln. Die Leitsätze sowie die Handlungsanweisungen sind gut formuliert, zweckmässig und sind mit den übergeordneten Zielvorstellungen abgestimmt.</p>		Kenntnisnahme			

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplan-text	Richtplan-karte	KRIP-S
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><i>Siedlungsentwicklung nach Innen</i> Die Region beabsichtigt eine massvolle und siedlungsverträgliche Innenentwicklung unter gebührender Berücksichtigung der Eigen- und Besonderheiten der Ortschaften anzustreben. Das in den Zielen und Leitsätzen formulierte Prinzip "Qualität vor Quantität" ist grundsätzlich zu begrüssen, darf jedoch nicht als Widerspruch in sich verstanden werden. Gute Siedlungsqualität ist bei sorgfältiger Planung und Umsetzung, abgestimmt auf den jeweiligen Ort und die bestehenden Strukturen, auch bei hohen Dichten möglich.</p> <p>Die Region bezeichnet das Zentrum von Landquart, das sich an einer der besterschlossenen Lagen im Kanton befindet, im Bereich des Bahnhofs resp. der Bahnhofsstrasse richtigerweise als regional bedeutendes Verdichtungsgebiet, in dem u.a. hohe bauliche Dichten anzustreben sind. Das Gebiet Au (heutige Parkplätze inkl. nördlich angrenzende unbebaute Fläche) westlich des Bahnhofs und das Tardisareal (Outlet) weisen diese Qualitäten ebenfalls auf und haben grosses Entwicklungs- und Verdichtungspotential. Das regional bedeutende Verdichtungsgebiet soll entsprechend auf die westliche Seite des Bahnhofs ausgeweitet und in der Richtplankarte bezeichnet resp. in der dazugehörigen Handlungsanweisung und der Objektliste präzisiert werden.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird teilweise berücksichtigt; Das regional bedeutende Verdichtungsgebiet wird auf das Gebiet Au (heutige Parkplätze, inkl. nördlich angrenzende unbebaute Fläche) ausgeweitet und das Potenzial zur Bemessung des künftigen Siedlungsgebietes im RRIP-S einbezogen.</p>	X	X	
Amt für Raumentwicklung ARE	<p>Darüber hinaus ist auf Richtplanstufe zu prüfen, ob weitere Innenentwicklungspotentiale (z.B. Brachen oder Umzonungsareale) bezeichnet und in den Handlungsanweisungen entsprechende Massnahmen im Sinne von Hinweisen zuhanden der Folgeplanungen definiert werden können.</p>		<p>Wird nicht berücksichtigt; Innenentwicklungspotentiale, die vom regionalen Verständnis abweichen, sind stufengerecht im Rahmen der Nutzungsplanung zu eruieren und festzulegen. Gemäss KRIP (Kap. 5.1.3) haben die Gemeinden die Aufgabe, Erneuerungs-, Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete innerhalb der bestehenden Bauzone zu prüfen. Weitere Innenentwicklungspotentiale (z.B. Brachen oder Umzonungspotenziale) auf Stufe der Region festzulegen ist zu konkret und nicht stufengerecht</p>			
Amt für Raumentwicklung ARE	<p>Auch im suburbanen Raum soll neben einer punktuellen bis quartierweisen Innenentwicklung (gemäss Handlungsanweisung) generell eine massvolle Verdichtung angestrebt werden. Zwar erachten wir es als zweckmässig, dass in den Ortskernen eine Verdichtung - wenn überhaupt - nur sehr zurückhaltend erfolgen soll, jedoch ist nicht überall die Wahrung der bestehenden Siedlungsstrukturen notwendig. Beispielsweise muss eine Einfamilienhaus-Siedlungsstruktur an zentraler Lage aus unserer Sicht nicht zwingend bewahrt werden. Wir empfehlen, den Leitsatz (S. 32 RRIP-Text) und die Handlungsanweisung (S. 34 RRIP-Text, 2. Massnahmenpunkt) entsprechend zu präzisieren. Damit können die im RRIP festgelegten übergeordneten Zielen und Leitsätzen noch besser umgesetzt werden.</p>		<p>Wird nicht berücksichtigt; Generell massvolles Verdichten ist nicht zielführend, weil eine Verdichtung auf die Eigen- und Besonderheiten der bestehenden Siedlungsstruktur (insb. Ortskern) verträglich abzustimmen ist. Gerade um zu prüfen, ob eine Einfamilienhaus-Siedlungsstruktur an zentraler Lage bewahrt werden sollte oder nicht, macht eine quartierweise und punktuelle Überprüfung Sinn.</p>			
Amt für Raumentwicklung ARE	<p>Gemäss dem Leitfaden sollen im regionalen Richtplan Siedlung ebenfalls die regional bedeutenden Naherholungsgebiete bezeichnet werden. In der Region Landquart werden diese teilweise im regionalen Richtplan "Tourismus" (RB 617 vom 14. August 2018) ausgeschieden. Zudem dienen gemäss dem Richtplanentwurf die direkt an die Siedlungen angrenzenden Natur- und Kulturlächen sowie die Räume entlang der Fliessgewässer als Naherholungsgebiete. Diese sind im regionalen Richtplan knapp erläutert und der Umgang mit deren Sicherung und Weiterentwicklung ausgeführt.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>			
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><i>Abstimmung Siedlung und Verkehr</i> Die Region Landquart hat die Wichtigkeit einer guten Abstimmung von Siedlung und Verkehr erkannt und will diese aktiv angehen. Wir begrüssen es deshalb sehr, dass die Region derzeit daran ist, in Abstimmung mit dem Richtplan Siedlung auch einen Richtplan Verkehr zu erarbeiten. Damit sollen Siedlung und Verkehr optimal aufeinander abgestimmt und das Ziel verfolgt werden, die wichtigsten übergeordneten Verkehrsengpässe zu beheben, den Durchgangsverkehr durch die Ortszentren zu reduzieren und die Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs voranzutreiben.</p> <p>Die Zielsetzungen und Leitsätze zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr sind aus unserer Sicht zweckmässig formuliert. Die Ausrichtung der künftigen Siedlungsentwicklung auf die zentral gelegenen, gut erschlossenen Lagen ist richtig</p>		<p>Kenntnisnahme</p>			

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplan-text	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>und entspricht den übergeordneten Vorgaben. Die Siedlungsentwicklung in der Region Landquart ist klardarauf abzustimmen und soll, wie bereits erwähnt, vorab nach Innen erfolgen.</p> <p>Die rund um den Knoten Landquart vorgesehenen Siedlungserweiterungsgebiete sowie zusätzlich mögliche publikumsorientierte Nutzungen, für welche eine Ansiedlung in den Ortszentren nicht sinnvoll ist und deshalb in Arbeitsgebieten vorgesehen sind, generieren zusätzliches Verkehrsaufkommen u.a. im Bereich des motorisierten Individualverkehrs. Bereits heute stösst insbesondere der Knoten Landquart immer stärker an die Belastungsgrenze und ist teilweise überlastet. Die Funktionsfähigkeit der verschiedenen Verkehrsträger bildet eine grundlegende Voraussetzung, um die im RRIP-S geplanten Entwicklungsvorhaben umsetzen zu können. Griffige Handlungsanweisungen, welche nicht nur auf den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zielen, sondern auch vorab auch zur Verkehrsvermeidung beitragen, sind zwingend vorzusehen. Gute Ansätze dazu sind im vorliegenden Richtplan sowie im sich ebenfalls in Erarbeitung befindenden regionalen Richtplan Verkehr RRIP-V bereits vorgesehen. So haben die Gemeinden gemäss den Handlungsanweisungen im RRIP-S zur Abstimmung Siedlung und Verkehr insbesondere bei der Entwicklung von Gebieten mit bedeutendem Entwicklungspotential oder erhöhtem Publikums- und Verkehrsaufkommen verschiedene Massnahmen des Mobilitätsmanagements zu prüfen. Ebenfalls ist in den Folgeplanungen bei Einzonungen grösser als 5'000 m² und beim Areal Neugut-Tratt die Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes bei Bauvorhaben mit mehr als 80 Parkfeldern vorgesehen. Mobilitätskonzepte sind zu begrüssen, der Schwellenwert sollte sich aber nicht nur auf die Anzahl Parkfelder abstützen, sondern auch die vorgesehenen Anzahl Einwohner / Arbeitsplätze einbeziehen (vgl. auch Kapitel Wohn- Misch- und Zentrumszonen im RRIP). Weitergehende Festlegungen zur Verkehrsthematik und zur Abstimmung Siedlung und Verkehr sind im Entwurf des RRIP-V enthalten.</p>					
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><i>Gestaltung und Baukultur, schützenswerte Ortsbilder</i></p> <p>Nach dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) verfügen zahlreiche Gemeinden in der Region Landquart über Ortsbilder von nationaler Bedeutung, die zum Teil sehr gut erhalten und identitätsstiftend sind. Für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen sind die ortstypischen Charakteristiken zu berücksichtigen. Die Denkmalpflege weist darauf hin, dass bei einzelnen vorgesehenen Erweiterungen des Siedlungsgebietes im Hinblick auf eine spätere Einzonung Konflikte zum Ortsbildschutz entstehen können (vgl. Anhang). Wir empfehlen, die Hinweise zu prüfen und im weiteren Vorgehen stufengerecht zu berücksichtigen.</p>		Wird berücksichtigt	X		X
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><i>3.3.2 Siedlungsgebiet und Bauzonen</i></p> <p><i>Siedlungsgebiet: 1. und 2. Priorität</i></p> <p>Im regionalen Richtplan Landquart wird – parallel zur Anpassung des kantonalen Richtplans - das definitive Siedlungsgebiet in seiner Lage und Grösse festgesetzt. Es umfasst das bestehende, im KRIP-S im Koordinationsstand Zwischenergebnis ausgeschiedene Siedlungsgebiet sowie Erweiterungsgebiete der 1. Priorität und deckt den regionalen Bedarf an Siedlungsflächen in der Region bis ins Jahr 2045 ab. Mit der definitiven Ausscheidung des Siedlungsgebietes erfolgt die überörtliche Abstimmung der Siedlungsentwicklung in der Region Landquart sowie eine grobe Abschätzung des Bedarfs für die kommenden 20-25 Jahren, die sich deutlich vom effektiven Bedarf an Bauzonen, welcher sich auf die kommenden 15 Jahren bezieht, unterscheiden kann. Die Bemessung der Grösse und Verteilung des Siedlungsgebietes erfolgt gestützt auf das RegRK und unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinden und ist in den Erläuterungen dargestellt. Bei ausgewiesenem kommunalen Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben im kantonalen Richtplan, können die Gemeinden innerhalb des Siedlungsgebietes Einzonungen vornehmen. Darüber hinaus bezeichnet die Region Siedlungserweiterungsgebiete der 2. Priorität, welche langfristige Erweiterungsstandorte umfassen und über den Planungshorizont des Richtplanes hinaus gehen. Diese sind nicht Bestandteil des Siedlungsgebietes. Es ist zu begrüssen, dass sich die Region vorausschauend und langfristig mit ihrer räumlichen Entwicklung befasst und im Sinne einer Raumsicherung auch bereits langfristig mögliche Standorte zur Siedlungsentwicklung bezeichnet.</p> <p><i>Siedlungsgebiet: Bedarfsermittlung bis 2045</i></p> <p>Die Berechnungen zum künftigen Bedarf an Wohn- und Mischzonen resp. an Arbeitszonen stützen sich auf verschiedene Annahmen und Grundlagen, die mit grossen Unsicherheiten verbunden sind. Dies lässt sich nicht vermeiden. Das Siedlungsgebiet ist deshalb als ein langfristig konzeptioneller Rahmen für die künftige bedarfsgerechte Ausscheidung der Bauzonen zu verstehen.</p> <p>Das Hauptanliegen der ersten Etappe der Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes ist die Eindämmung der Zersiedelung und der flächenmässigen Ausdehnung der Siedlungen. Potentiale zur Siedlungsentwicklung nach innen sollen mobilisiert, Baulücken gefüllt, Siedlungen verdichtet und Industriebrachen umgenutzt werden. Dieser Gesetzesauftrag ist u.a. im KRIP-Kap. 5.2.1 umgesetzt. Aus dem richtplanerisch festgelegten Siedlungsgebiet ergibt sich zwar noch kein Anspruch auf eine Bauzone, jedoch können ohne eine konsequente Ausrichtung der Siedlungsentwicklung nach Innen, die in der Richtplanung bereits stufengerecht zu erfolgen hat, auf Nutzungsplanungsebene keine Einzonungen begründet resp. der Bedarf nicht nachgewiesen werden. Dies auch vor dem Hintergrund der kantonalen Bauzonenauslastung gemäss den technischen Richtlinien Bauzonen des Bundes TRB (UVEK, 17. März 2014), welche sich im Kanton Graubünden derzeit um 95% bewegt und künftig in Richtung 100% zu liegen kommen muss. Dies soll gesamtkantonal betrachtet im Grundsatz mittels Auszonungen an peripheren Lagen und Verdichtung an zentralen Lagen erreicht werden.</p>		Kenntnisnahme			

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplan-text	Richtplan-karte	KRIP-S
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><u>Wohn-, Misch- und Zentrumszonen WMZ</u> Zur Berechnung der Grösse des künftigen Siedlungsgebietes wurden für WMZ verschiedene Annahmen getroffen, zu denen wir die nachfolgend aufgeführten Bemerkungen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mobilisierung: Bei den unbebauten, rechtskräftigen WMZ wird von einer Mobilisierung über die ganze Region von 90% ausgegangen. Diese Annahme ist aus unserer Sicht zweckmässig, da den Gemeinden seit der Revision des kantonalen Raumplanungsgesetzes u.a. verbesserte Möglichkeiten zur Baulandmobilisierung zur Verfügung stehen. Bei bebauten, aber unternutzten WMZ (Ausbaugrad <50%) ist der Mobilisierungswert von 20% bis ins Jahr 2045 vor dem Hintergrund von Art. 15, Abs. 4 lit. b RPG (konsequente Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven) deutlich zu tief angesetzt. Hier ist im Minimum den Wert von 33% gemäss der TRB zu verwenden. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen diesbezüglich noch strengere Werte zu verwenden sind (vgl. u.a. technische Wegleitung zur Ermittlung des Bauzonenbedarfs). - Nachverdichtung: Zur Nachverdichtung in den WMZ wird mit Werten von +10% (urbaner Raum) sowie +2.5% (suburbaner Raum) sowie +1% (ländlicher Raum) gerechnet. Mit Blick auf die bestehende Siedlungsstruktur sind die angenommenen Werte praktikabel. - Ausbaugrad: Der angenommene Ausbaugrad von durchschnittlich 80% entspricht dem Wert aus dem KRIP-S. - Ausnützungsziffer AZ: Es wird im urbanen und suburbanen Raum im Durchschnitt von einer AZ von 0.8 und im ländlichen Raum von einer AZ von 0.6 ausgegangen. Dieser Wert entspricht den Mindestdichten nach KRIP-S resp. liegt für den ländlichen Raum etwas höher. - Geschossflächenbedarf: Die verwendeten Werte von 55 m²/EW (urbaner Raum) und 60 m²/EW (suburbaner Raum) sowie 70 m²/EW (ländlicher Raum) sind aus unserer Sicht realistisch gewählt. 		<p>Wird nicht berücksichtigt; Obschon der Kanton Graubünden in seinem Raumplanungsgesetz konsequente Massnahmen zur Baulandmobilisierung vorsieht, ist davon auszugehen, dass nicht alle vorhandenen Reserven bis zum Betrachtungshorizont 2045 mobilisiert werden können. Insbesondere die Mobilisierung von Reserven in den bereits überbauten Standorten gestaltet sich als sehr schwierig. In den Gemeindedatenblättern (Übersicht Bauzonenkapazität) wird zwischen einer theoretischen und einer mobilisierbaren Kapazitätsreserve unterschieden. Letztere geht von der Annahme aus, dass bei bereits bebauten Bauzonen lediglich ein Mobilisierungspotenzial von 10% in den sub-/urbanen Räumen verfügbar sein wird. Gemäss der Wegleitung zur Ermittlung des Bauzonenbedarfs (ARE GR) sind für den Bauzonenbedarf auf Stufe Ortsplanung dann allerdings höhere Werte (= 33%) für die Mobilisierung anzusetzen als bei den Gemeindedatenblättern.</p> <p>Ein Mobilisierungsgrad von 33% für überbaute (unternutzte) Parzellen auf Stufe regionale Richtplanung ist jedoch zu streng bzw. unrealistisch. Besonders in den Gemeinden Jennins, Malans, Maienfeld und Zizers dürften steile topographische Verhältnisse (18° bis 30°) eine Mobilisierung von potenziellen überbauten, aber unternutzten Standorten, stark erschweren. Hinzu kommen weitere Mobilisierungshindernisse wie Altlasten und die lokale/regionale Infrastruktur. Im RRIP wird deshalb mit einem Mobilisierungswert von 20% gerechnet, welcher sich zwischen dem Mobilisierungswert gemäss Gemeindedatenblättern und demjenigen gemäss der Wegleitung zur Ermittlung des Bauzonenbedarfs auf Stufe Ortsplanung bewegt. Dadurch wird auf RRIP-Ebene ein stufengerechter Spielraum offengelassen und die Anforderungen an die Mobilisierbarkeit werden stufenweise verschärft.</p>			
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><u>Arbeitszonen</u> Der künftige Bedarf an Arbeitszonen ist nur schwer zu ermitteln, da er von verschiedenen, schwierig zu fassenden Faktoren, wie der wirtschaftlichen Entwicklung, abhängig ist. Die Bemessung der Siedlungsgebietsgrösse erfolgt daher nicht nur aufgrund von quantitativen Kriterien, sondern auch über qualitative Kriterien, die der Kanton im "Grundlagenbericht zur Entwicklung und Bedarfsermittlung Arbeitszonen GR" festgehalten und den Bedarf an Arbeitszonen für den gesam-</p>		Kenntnisnahme			

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplan-text	Richtplan-karte	KRIP-S
	ten Kanton berechnet hat. Die Regionen haben diesen in ihrer Richtplanung zu überprüfen, zu konkretisieren und zu verorten. Die Region Landquart ist diesen Aufgaben gut nachgekommen. Die verwendeten Berechnungswerte zur Ermittlung des künftigen Flächenbedarfs für Arbeitszonen sind aus unserer Sicht zweckmässig gewählt (Mobilisierung von 70% für unbebaute Arbeitszonen resp. 20% für brachliegende Reserven sowie Flächenbedarf von 250 m ² /VZÄ).					
Amt für Raumentwicklung ARE	<p>Reserven im bestehenden Siedlungsgebiet Bei der Ermittlung des Flächenbedarfs an künftigen Siedlungsgebiet für Wohn- Misch- und Zentrumszonen wurden in den vorliegenden Unterlagen die Reserven innerhalb der heute rechtskräftigen WMZ und für Arbeitszonen diejenigen der bestehenden Arbeitsgebiete berücksichtigt. Nach dem kantonalen Richtplan sind bei der Bedarfsabschätzung jedoch sämtliche Reserven im bestehenden Siedlungsgebiet miteinzubeziehen. Dazu gehören die rechtskräftigen Bauzonen aller Nutzungsarten sowie Nichtbauzonen (z.B. Zonen für künftige Bauliche Entwicklung ZKBN), die im kantonalen Richtplan bereits als Siedlungsgebiet ausgewiesen sind (aktuell im Koordinationsstand Zwischenergebnis). In der Bilanz in der Tabelle im Anhang D wird zwar eine Fläche von insgesamt 1.7 ha, die zur Erweiterung der WMZ innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes vorgesehen sind, aufgeführt, jedoch ist nicht klar um welche Flächen es sich dabei handelt. Aus unserer Sicht sind innerhalb des Siedlungsgebietes jedoch noch mehr Potentiale vorhanden, die zum Teil in einzelnen kommunalen räumlichen Leitbildern bereits als Entwicklungsgebiete bezeichnet wurden. Diesbezüglich zu prüfen sind nach unserer Einschätzung insbesondere folgende Gebiete (vgl. Beilage 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maienfeld, Unteres Herrenfeld / Pardellgasse: Gemäss dem KRL besteht auf einem Teil der Fläche (ca. 2 ha) ein Potential für rund 100 Einwohner. - Landquart, Neu Hof: Ein Teil des Gebiets (ca. 2 ha) ist im KRL für Arbeiten vorgesehen. - Landquart, Gruobhof: Die zukünftige Nutzung ist im KRL erst grob umrissen. Unter Berücksichtigung von langfristigen öffentlichen Nutzungen verbleiben ca. 5 ha die entweder für Wohnen (entspricht etwa 520 Einwohnern) oder für Arbeiten genutzt werden können. → bleibt ZÖBA; Schulhauserweiterung - Landquart, Tardis (bestehende Parkplätze + nördlich angrenzende Wiese ca. 2.5 ha): Gemäss KRL als Arbeitsgebiet mit hochwertiger Nutzung in dichter Bauweise vorgesehen. - Zizers Falknisstrasse: Gemäss dem KRL ist das Gebiet für Wohnen (ca. 0.4 ha) mit einem Potential von ca. 40 Einwohner vorgesehen. - Fläsch, Zonen für künftige bauliche Nutzung: Die verschiedenen Zonen für künftige bauliche Nutzungen (insgesamt ca. 1.1 ha) bieten ein Potential von mindestens 100 Einwohner. <p>Diese Potentiale innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes sind bei der Bedarfsabschätzung zur Bemessung des künftigen Siedlungsgebietes im RRIP-S der Region Landquart mindestens noch zu prüfen und einzubeziehen.</p>		<p>Wird teilweise berücksichtigt; Das regional bedeutende Verdichtungsgebiet wird auf das Gebiet Au (bestehende Parkplätze, inkl. nördlich angrenzende Wiese) ausgeweitet und das Potenzial zur Bemessung des künftigen Siedlungsgebietes im RRIP-S einbezogen.</p> <p>Im Gebiet Gruobhof werden rund 2 ha Siedlungsgebiet reduziert. Die übrigen Flächen bleiben (gemäss OP) ZÖBA und dienen der Schulerweiterung bzw. der Schulerweiterung bzw. der Schulerweiterung bzw. der Schulerweiterung. Sie sind auch in Zukunft nicht für das Wohnen und/oder Arbeiten bestimmt.</p> <p>Die restlichen Gebiete betreffen ZKBN. Diese werden in den Gemeinden derzeit im Rahmen der OP überarbeitet/geprüft. Vielfach ist noch nicht klar, welche Nutzungen daraus resultieren und ob diese überhaupt als Potenzial innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes verstanden werden können (bspw. Auszonung in LW möglich, vgl. Jenins).</p> <p>Auch wenn die vorgeschlagenen Potentiale miteingerechnet würden (Gruobhof mit 2 ha Abzug), so käme man auf ein geschätztes Einwohnerpotential von ca. 300-340 Einwohner. Dies entspricht ca. 1% der Bevölkerung von Landquart und hätte nur bedingt Einfluss auf das Mengengerüst.</p>	X	X	
Amt für Raumentwicklung ARE	<p>Fazit Gemäss den Ausführungen in diesem Kapitel sind für die Berechnungen zur Ermittlung des künftigen Bedarfs an Siedlungsgebiet bis ins Jahr 2045 etwas strengere Werte zu verwenden und die Bemessung ist unter Einbezug der noch vorhandenen Kapazitätsreserven und Verdichtungspotentiale innerhalb des heutigen Siedlungsgebietes vorzunehmen. Erweiterungen des Siedlungsgebietes der Priorität 1 sind gestützt auf die Kriterien im KRIP an zentralen, gut mit dem öV erschlossenen Lagen vorzusehen.</p> <p>Mit der vorliegenden Festlegung des Siedlungsgebietes möchte sich die Region für ihre künftige Entwicklung verständlicherweise einen möglichst grossen Handlungsspielraum offenlassen, um aufgrund der vorangehend angesprochenen Unsicherheiten und Volatilität der Annahmen auf heute noch unvorhersehbare Entwicklungen reagieren zu können. Demgegenüber steht das eidgenössische Raumplanungsgesetz, das klar auf die Begrenzung der Siedlungsausdehnung und auf die künftige Entwicklung nach Innen zielt. Richtpläne müssen einerseits über einen gewisse Zeitraum Bestand haben</p>		<p>Wird nicht berücksichtigt; Kleinräumige, lokale Innenentwicklungspotenziale sind stufengerecht auf Nutzungsebene zu identifizieren (vgl. KRIP Kap. 5.1.3) und im kommunalen Bedarfsnachweis miteinzubeziehen. Hierfür sind die entsprechenden Zielsetzungen und Handlungsanweisungen im Richtplantext des RRIP-S formuliert.</p>			

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplan-text	Richtplan-karte	KRIP-S
	und gleichzeitig die nötige Flexibilität aufweisen, um neue Entwicklungen auffangen zu können. Artikel 9 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sieht deshalb vor, dass Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst werden können, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist. Zudem werden Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthafte überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Diese Bestimmungen bieten dem Kanton und der Region den nötigen Spielraum, um auf Veränderungen im Rahmen der künftigen Raumentwicklung resp. um die erwähnten Volatilitäten und Unsicherheiten in den Grundlagen angemessen reagieren zu können. Vor diesem Hintergrund soll die Grösse des künftigen Siedlungsgebietes gestützt auf den Bedarf und unter konsequentem Einbezug sämtlicher Innenentwicklungspotentialen festgelegt werden.		Bspw. sind die Gemeinden angewiesen ihre inneren Nutzungsreserven konsequent zu mobilisieren und Massnahmen zur Siedlungsverdichtung gemäss regionaler Innenentwicklungsstrategie zu treffen.			
Amt für Raumentwicklung ARE	<u>Transparenz für öffentliche Mitwirkung</u> Reduktionen der Bauzonen und damit zusammenhängend Reduktionen des Siedlungsgebietes können nicht im Rahmen der Richtplanung erfolgen, sondern werden über die Ortsplanungsrevision vorgenommen (vgl. Umgang mit Siedlungsgebietsveränderungen aufgrund von Auszonungen (d.h. Siedlungsgebietsreduktionen) / Entscheidpapier ARE, September 2021). Dabei sind rechtskräftige Bauzonen auf ihre Eignung zur künftigen Überbauung zu überprüfen und deren Umfang auf den Bedarf von 10 bis 15 Jahren auszurichten. Wir empfehlen, bereits auf Stufe Richtplanung diesbezüglich eine grobe Prüfung vorzunehmen und im Sinne der Transparenz der Hinweis aufzunehmen, dass am betreffenden Standort innerhalb des Richtplanhorizontes vermutlich keine bauliche Nutzung vorgesehen ist und diese, zeitlich versetzt, für die Verkleinerung des Siedlungsgebietes vorgesehen ist. Solche Informationen erhöhen die Akzeptanz der gesamten Vorlage, sei es im Rahmen der öffentlichen Auflage oder bei der Genehmigung durch den Bund. Beispielsweise würde sich aus unserer Sicht die ZÖBA in Untervaz nördlich der bestehenden Sportanlagen dazu eignen.		Kenntnisnahme			
Amt für Raumentwicklung ARE	<u>Siedlungsgebiet: Langfristig stabile Siedlungsgrenzen</u> In der vorliegenden Richtplanung werden in den Leitsätzen die Grundsätze zu den langfristig stabilen Siedlungsgrenzen formuliert. Die Verortung der konkreten Grenzen ist aber erst später in einem separaten regionalen Richtplan Landschaft vorgesehen. <u>Zu diesem RRIP Landschaft liegt weder ein Terminplan noch ein Arbeitsprogramm vor.</u> Diese zeitliche Staffelung ist aus unserer Sicht problematisch. Die Dimensionierung und die Ausscheidung des Siedlungsgebietes erfolgen primär über quantitative Kriterien, die Festlegung von langfristig stabilen Siedlungsgrenzen hingegen vorab über qualitative Überlegungen, indem bestimmte Ortsansichten oder landschaftliche Strukturen aufgrund ihrer Qualitäten langfristig freigehalten werden sollen. Der quantitative, auf die künftige Entwicklung ausgerichtete Ansatz der Siedlungsgebietsausscheidung und der qualitativ bewahrende Ansatz der langfristig stabilen Siedlungsgrenzen müssen abgewogen und im gleichen Verfahren und Erlass festgesetzt werden. Aus formeller und methodischer Sicht besteht somit ein gewisser Widerspruch zwischen der Festlegung der Grundsätze im RRIP Siedlung und die Verortung der Siedlungsgrenzen im RRIP Landschaft mittels konkreten Linien. Im Rahmen der Bereinigung des Richtplans sind deshalb die langfristig stabilen Siedlungsgrenzen auszuweisen. Diese sind in einzelnen KRLs bereits verortet und können auf regionaler Ebene als Grundlage verwendet werden.		Wird berücksichtigt; Es wird ein Terminplan inklusive Arbeitsprogramm zum RRIP-L aufgelegt. Wird nicht berücksichtigt; Die langfristig stabilen Siedlungsgrenzen weisen einen engen Bezug zur Landschaft auf, da sie gemäss ihrem Zweck wichtige Landschafts- und Grünräume sichern bzw. freihalten. Es ist vorgesehen, im Regionalen Richtplan Landschaft u.a. besondere Erholungsgebiete, Naturschutzgebiete oder bspw. ökologische Vernetzungskorridore sowie Landschaftsschutzgebiete festzulegen. Da z.B. solche Vernetzungskorridore zuerst identifiziert und festgelegt werden müssen, welche sodann mit stabilen Siedlungsgrenzen abzustecken sind, wird die Festlegung der stabilen Siedlungsgrenzen auf den Regionalen Richtplan Landschaft ausgelagert.	X		
Amt für Raumentwicklung ARE	<u>Siedlungsgebiet: Leitsätze und Handlungsanweisungen</u> Zu den Leitsätzen und Handlungsanweisungen im Unterkapitel Siedlungsgebiet des Richtplantextes sind die folgenden Bemerkungen zu berücksichtigen und die Aussagen entsprechend zu bereinigen: - <u>S. 47, 2. Leitsatz:</u> Von der Grösse der vorgesehenen Siedlungserweiterungsgebiete kann im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanungen nicht beliebig abgewichen werden. Bei allfälligen Überschreitungen des festgesetzten Siedlungsgebietsperimeters sind die Vorgaben des kantonalen Richtplans zu beachten (1 Hektar Regel). - <u>S. 47, 3. Leitsatz:</u> Künftige Siedlungsgebietserweiterungen oder -verlagerungen von ≥ 1 ha bedürfen in jedem Fall eine Festlegung im		Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt	X X		

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplan-text	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>regionalen und kantonalen Richtplan. Fortschreibungen für Verlagerungen ≥ 1ha sind nicht möglich. Neben einer Anpassung des regionalen Richtplans ist ebenfalls eine Anpassung des kantonalen Richtplans erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - S. 49, 4. Handlungsanweisung Das Siedlungsgebiet wird gestützt auf den Regierungsbeschluss zur Ortsplanungsrevision formlos nachgeführt. Es ist deshalb nicht notwendig, das Amt für Raumentwicklung zu informieren. 		Wird berücksichtigt	X		
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><i>Wohn-, Misch- und Zentrumszonen</i> Die Ausführungen im Kapitel Wohn-, Misch und Zentrumszonen sind aus unserer Sicht korrekt. Die Ziele und Leitsätze sowie die Handlungsanweisungen entsprechen den übergeordneten Vorgaben.</p> <p>Um Unklarheiten zu vermeiden, empfehlen wir, den zweiten Leitsatz unter "Einzonungen WMZ" sinngemäss wie folgt zu präzisieren: "Allfällige Einzonungen ≥ 1 Hektare haben in den Siedlungserweiterungsgebieten der 1. Priorität oder in den noch nicht eingezonten Flächen im bestehenden Siedlungsgebiet (<i>Wohn-, Misch- und Zentrumszonen</i>) zu erfolgen. Kleinflächige Einzonungen können bei ausgewiesenem Bedarf und gut begründeter Lage auch angrenzend an das Siedlungsgebiet und ohne Richtplanverfahren erfolgen, sofern die Summe aller Einzonungen innerhalb des Planungshorizontes ≤ 1 ha ist. In gleichem Umfang sind auch Verschiebungen von Bauzonen möglich."</p>		Wird berücksichtigt	X		
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><i>Arbeitsgebiete</i> Die im Kapitel Arbeitsgebiete definierten Ziele und Leitsätze sowie die Handlungsanweisungen sind, mit Ausnahme der Ausführungen zu den lokalen Arbeitsgebieten - zweckmässig formuliert. Wir empfehlen, gemäss den nachstehenden Ausführungen einige Ergänzungen und Präzisierungen vorzunehmen.</p>		Kenntnisnahme			
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><i>Arbeitsgebiete: Profilierungen</i> Die Region Landquart übernimmt bei den bestehenden Arbeitsgebieten die Profilierung gemäss kantonalem Richtplan. Aufgrund der erwähnten heute schon hohen Verkehrsbelastung insbesondere am Knoten Landquart empfehlen wir der Region, die Profilierung der im Richtplan festgelegten Arbeitsgebiete zu überprüfen und wo notwendig gezielt zu schärfen. Nutzungen (insbesondere Einkaufsnutzungen), welche grössere Mengen an zusätzlichen Individualverkehr auslösen und grosse Flächen benötigen, sollen künftig auf ein verträgliches Mass beschränkt werden. Wir empfehlen deshalb dringend, die Profilierung insbesondere für die Teilgebiete Tardis West und Landquart Industrie-Süd (Objekt 24.SW.01.01) anzupassen und Einkaufsnutzungen sehr stark einzuschränken. Insbesondere bei Neuansiedlungen sollen mittels Festlegung von griffigen Massnahmen im Bereich des Verkehrsmanagements, Parkraummanagements und Mobilitätsmanagements gemäss dem regionalen Richtplan Verkehr der Zuwachs des MIV möglichst gering gehalten werden.</p> <p>Im strategischen Arbeitsgebiet Neugut / Neugut-Tratt sollen gemäss dem Richtplanentwurf aufgrund der sehr guten Erschliessung der zentralen Lage eine qualitativ hochstehende Entwicklung sowie hohe Nutzerdichten angestrebt werden. Dies ist sehr zu begrüessen und im Rahmen der Nachfolgeplanungen umzusetzen. Die für das Gebiet definierten Profilierungen sind aus unserer Sicht zweckmässig.</p>		Wird berücksichtigt	X		
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><i>Arbeitsgebiete: Grösse und Verteilung</i> Wie im vorangehenden Kapitel Siedlungsgebiet bereits ausgeführt wird, sind auch in Bezug auf die Arbeitsgebiete bei der Bedarfsberechnung noch verstärkt die heutigen Potentiale innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes zu berücksichtigen und Verdichtungs- und Umzonungspotentiale zu prüfen, um spätere Einzonungen ausreichend begründen zu können. U.a. ist mit den heute bestehenden Parkierungsflächen Tardis Nord und Süd diesbezüglich noch erhebliches Potential vorhanden.</p>		Wird teilweise berücksichtigt; Das regional bedeutende Verdichtungsgebiet wird auf das Gebiet Au ausgeweitet und das Potenzial zur Bemessung des künftigen Siedlungsgebietes im RRIP-S einbezogen.	X	X	
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><i>Arbeitsgebiete: Arbeitsgebiete von lokaler Bedeutung</i> Nach dem kantonalen Richtplan sind die bestehenden Arbeitsgebiete von lokaler Bedeutung auf die Weiterentwicklung ansässiger Betriebe auszurichten. Das zukünftige Hauptwachstum durch Neuansiedlung von Betrieben ist hingegen auf die überkommunalen Arbeitsgebiete (als bestgeeignete Standorte) zu lenken. Die im Richtplanentwurf formulierten Leitsätze zu den Arbeitsgebieten von lokaler Bedeutung sind mit dem kantonalen Richtplan nicht vereinbar und deshalb wie folgt zu präzisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Leitsatz: "Arbeitsgebiete von lokaler Bedeutung sind primär für die Erweiterung von bereits angesiedelten Betrieben vorgesehen und werden in der Richtplanung aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht separat ausgewiesen. Für das Weiterbestehen von bereits lokal ansässigen Betrieben und zur Förderung von Neuansiedlungen von lokalem Gewerbe sind genügend verfügbare (Erweiterungs-)Flächen zur Verfügung zu stellen." - 2. Leitsatz: "Erweiterungen bestehender Arbeitsgebiete für Betriebserweiterungen folgt in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gemeinde, da diese die Bedürfnisse des lokalen Gewerbes am besten kennt." <p>Im Gebiet Rheinlöser in der Gemeinde Zizers ist eine Erweiterung des bestehenden lokalen Arbeitsgebietes vorgesehen. Ob diese für eine Erweiterung oder Weiterentwicklung eines ortsansässigen Betriebes vorgesehen ist, kommt aus den</p>		Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt	X X		

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplan-text	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>Unterlagen nicht hervor. Die bestehende Zufahrt führt durch ein Wohngebiet, was gemäss KRIP nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Eine allfällige Erweiterung würde zudem Fruchtfolgeflächen beanspruchen. Der dazu geforderte Nachweis eines kantonalen Interessens gemäss Art. 30 RPV ist mit einem Arbeitsgebiet von lokaler Bedeutung nicht umsetzbar. Aus diesen Gründen ist die vorgesehene Erweiterung aus dem Richtplan zu streichen.</p> <p>Im kantonalen Grundlagenbericht "Um- und Auszonungspotentiale der Arbeitsgebiete von lokaler und überkommunaler Bedeutung" werden Gebiete mit Potential zur Reduktion der Arbeitszonen bezeichnet, die durch die Regionen zu überprüfen sind. In der Region Landquart sind die Kieswerke in Untervaz und Maienfeld (Riguot) entsprechend benannt. In den Handlungsanweisungen im RRIP ist ein Auftrag aufzunehmen, wonach die Gemeinden diese Gebiete überprüfen und gegebenenfalls einer zweckmässigen Zone zuweisen.</p> <p>Allgemein weisen wir darauf hin, dass im KRIP die Kategorie "Arbeitsgebiete von regionaler Bedeutung" nicht existiert. Es wird lediglich zwischen Arbeitsgebiete von kantonaler und lokaler Bedeutung unterschieden. Die Aussagen im Kapitel Arbeitsgebiete sind entsprechend mit der Kategorisierung des KRIP abzustimmen.</p>		<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p>	X		
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><i>Arbeitsgebiete: Verkehr</i></p> <p>In einigen der vorgesehenen Erweiterungsgebiete ist die Verkehrserschliessung derzeit nicht ausreichend, so dass die Voraussetzungen für die vorgesehenen Nutzungen resp. die Zuordnung in eine Bauzone noch nicht erfüllt sind. Das Tiefbauamt Graubünden weist darauf hin, dass die Neugutstrasse grundsätzlich nicht für ein hohes Schwerverkehrsaufkommen dimensioniert ist und bei der Ansiedlung von Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmungen im strategischen Arbeitsplatzgebiet Neugut / Neugut-Tratt gegebenenfalls ausgebaut werden muss. Zudem ist der Anschluss der Neugutstrasse an die A28 Nationalstrasse Prättigau nicht für hohe Frequenzen ausgelegt. Die Verkehrserschliessung der strategischen Arbeitsplatzgebiete Neugut / Neugut -Tratt ist folglich in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt Graubünden und dem Bundesamt für Strassen ASTRA vertieft zu prüfen und zu konkretisieren. Das Tiefbauamt empfiehlt zudem, bei Neueinzonungen oder Aufzonungen frühzeitig die Strassenbaupolizei des Tiefbauamtes einzubeziehen.</p>		Wird berücksichtigt	X		
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><i>Gebiete für Einkaufsnutzungen</i></p> <p>Die Zielsetzungen und Leitsätze zu den Gebieten für Einkaufsnutzungen sind zweckmässig und entsprechen den Vorgaben aus dem KRIP-S. Es ist zu begrüßen, dass die Region den Einkauf und Detailhandel in den Ortszentren fördern und publikumsorientierte Nutzungen nur an den dafür geeigneten Standorten zulassen will. Innerhalb der Region Landquart bestehen publikumsintensive Einkaufseinrichtungen an der Bahnhofstrasse in Landquart, im Arbeitsgebiet Landquart-Zizers (Tardis West, Outlet) und im Arbeitsgebiet Landquart-Zizers (Industrie Nord). Solche Einkaufseinrichtungen sind – wie in der Ausgangslage korrekt ausgeführt wird - oftmals mit einem hohen Verkehrsaufkommen an motorisierten Individualverkehr verbunden. Bei neuen oder grösseren Erweiterungen von publikumsorientierten Nutzungen sind deshalb Massnahmen zum Mobilitäts- und Parkraummanagement zu ergreifen. Dies soll in den Handlungsanweisungen im RRIP festgelegt werden (vgl. auch vorangehende Ausführungen).</p>		Wird berücksichtigt	X		
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><i>Gebiete für touristische Beherbergungen</i></p> <p>Im Gebiet St. Luzisteig ist eine Erweiterung des Siedlungsgebietes für "Zonen für weitere Nutzungen" vorgesehen. Die geplante Erweiterung deckt sich mit der im Jahr 2020 durch die Stadt Maienfeld vorgesehene Ausscheidung einer Hotelzone am selben Ort. Im Rahmen des damaligen Prüfverfahrens beurteilte die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK in ihrer Stellungnahme das Vorhaben als schwerwiegende Beeinträchtigung des ISOS-Objektes St. Luzisteig. Eine Abweichung vom nationalen Interesse der ungeschmäleren Erhaltung des ISOS-Objektes darf nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (vgl. Vorprüfung ARE vom 15. April 2021). Vor diesem Hintergrund fehlen die Voraussetzungen für die geplante Siedlungsgebietserweiterung. Das Objekt ist deshalb aus der vorliegenden Richtplanung zu streichen.</p>		Wird berücksichtigt	X	X	
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><i>Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter</i></p> <p>Die Ausführungen und Festlegungen zu den Gebieten mit öffentlichem Nutzungscharakter sind aus unserer Sicht zweckmässig. Die angestrebte Ausrichtung der Dimensionierung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen auf den 15-jährigen Bedarf ist aufgrund der relativ grossen vorhandenen Gebieten im Rahmen der nachfolgenden Verfahren konsequent umzusetzen (Vgl. auch vorangehende Ausführungen zu den Gebieten Gruoben, Landquart, und ZÖBA Untervaz).</p>		Kenntnisnahme			
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><i>3.3.3 Weitere themenspezifische Bemerkungen</i></p> <p><i>Fruchtfolgeflächen (FFF)</i></p> <p>Die bestehenden Siedlungen in der Region Landquart sind meist von grossflächigen, zur landwirtschaftlichen Nutzung gut geeigneter Böden umgeben. Ein grosser Teil davon ist als Fruchtfolgefläche ausgewiesen. Dies hat zur Folge, dass bei künftigen Siedlungserweiterungen häufig FFF tangiert werden. Im Anhang C des Richtplantextes wird bei den einzelnen vorgesehenen Erweiterungen auf die Beanspruchung von FFF gut hingewiesen.</p> <p>Nach dem Sachplan des Bundes sind die FFF nicht absolut geschützt, die Hürden für deren Inanspruchnahme sind aber hoch und erfordern - sofern die Erhaltung des kantonalen Kontingents nicht gefährdet ist - eine umfassende und transparente Interessenabwägung gemäss Artikel 3 RPV. Diese ist zur Entscheidungsfindung stufengerecht auf allen Planungsstufen und -ebenen durchzuführen. Über die Interessenabwägung hinaus bestehen mit Artikel 30 Absatz 1bis RPV in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 RPG spezielle Anforderungen an den Verbrauch resp. Einzonungen von FFF. Demnach dürfen FFF nur eingezont werden, wenn ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von</p>					

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplan-text	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.</p> <p>Für die künftige Siedlungsentwicklung in der Region Landquart bedeutet dies, dass ohne konsequente Innenentwicklung und die Berücksichtigung der bestehenden Reserven Fruchtfolgeflächen nicht beansprucht werden können, selbst dann nicht, wenn ein aus Sicht des Kantons, wichtiges Ziel vorliegt. Bei Siedlungsgebietserweiterungen, die FFF beanspruchen, ist gemäss den vorangehenden Ausführungen eine stufengerechte Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei sind mögliche Alternativen aufzuzeigen, zu prüfen und die Eignung zu begründen. Falls belegt werden kann, dass keine Alternativstandorte vorhanden sind und FFF beansprucht werden müssen, so ist die kantonale Bedeutung der vorgesehenen Nutzung aufzuzeigen und die optimale Nutzung resp. hohe Dichten vorzusehen. Aus unserer Sicht ist dies im Kapitel 7 des erläuternden Berichtes für das Gebiet Neugut-Tratt zweckmässig und stufengerecht erfolgt. Bei den übrigen Erweiterungsgebieten, die auf FFF zu liegen kommen, wird zwar im Anhang C auf den Konflikt mit FFF hingewiesen, jedoch werden weder Standortalternativen aufgezeigt noch eine grobe Interessenabwägung durchgeführt. Im Hinblick auf künftige Einzonungen dieser Flächen im Rahmen der nachfolgenden Ortsplanungsrevision sind diesbezügliche Aussagen im Richtplan unumgänglich. Entsprechend sind im Richtplanentwurf in den betreffenden Abschnitten diesbezüglich Ergänzungen vorzunehmen.</p>		<p>Wird berücksichtigt; Für die jeweiligen Siedlungserweiterungsgebiete wird eine stufengerechte Interessenabwägung durchgeführt, falls FFF betroffen sind (vgl. 'Erläuternder Bericht – Anpassung KRIP-S').</p>	X		X
Amt für Raumentwicklung ARE	<p><i>Archäologie</i> Der Archäologische Dienst Graubünden weist darauf hin, dass die Arbeitszone "Neugut-Tratt" in der Gemeinde Malans in unmittelbarer Nachbarschaft zur archäologischen Fundstelle Rohan-Schanze liegt, welche auch im KGS Inventar als A Objekt gelistet ist und daher in diesem Bereich Konflikte mit dem öffentlichen Interesse der Erhaltung und Pflege des kulturelgeschichtlichen Erbes sowie archäologischer Fundstellen möglich sind (Art. 1 u. 3 KNGH).</p>		<p>Wird berücksichtigt</p>	X		

Tabelle der eingegangenen Stellungnahmen der verschiedenen kantonalen Fachstellen

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplan-text	Richtplan-karte	KRIP-S
Amt für Natur und Umwelt ANU	<p>Störfall Gemäss Art. 11a StFV müssen die Kantone die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigen. Die vorgesehenen Entwicklungsgebiete: <ul style="list-style-type: none"> • «Länder», Maienfeld • «Neugut», Malans • «Wingertli», Untervaz • «Rheinauen», Trimmis • «Üsseri Heurütena», Trimmis • «Rheinlöser», Zizers liegen in der Nähe von Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung. Die Gebiete überlagern sich zu-mindest teilweise mit den Konsultationsbereichen Eisenbahn und Rohrleitung. Die Bevölkerung ist vor Störfallrisiken zu schützen. Mit der Siedlungsentwicklung sollen deshalb möglichst wenige zusätzliche Risiken entstehen. Vorhaben im Konsultationsbereich müssen mit der Störfallvorsorge koordiniert werden. Wird das Risiko für ein bestimmtes Projekt als nicht tragbar definiert, dann müssen Massnahmen zur Risikominimierung seitens Planungsbehörde und Anlageneigentümer umgesetzt werden.</p> <p>Anpassungen des Zonenplans im Konsultationsbereich erfordern den Nachweis eines erheblichen öffentlichen Interesses an der entsprechenden Nutzung am betreffenden Standort und können erst genehmigt werden, wenn ihre Risikorelevanz geklärt, allfällige Massnahmen unter Einbezug der Vollzugsbehörden und der Anlageninhaber definiert sowie deren Umsetzung verbindlich geregelt worden sind.</p> <p>Das ANU beantragt Standortalternativen für die erwähnten Entwicklungsgebiete zu prüfen und die vorgesehenen Nutzungen (güterintensive Bewirtschaftung vs. arbeitsplatzintensive Bewirtschaftung, welche mit einer Erhöhung des Störfallrisikos verbunden ist) zu konkretisieren.</p>	vgl. Kap. 3.3.3 Natur und Umwelt Vorprüfungsberichtes	<p>Wird teilweise berücksichtigt; Für die Erweiterungsgebiete wird jeweils eine Interessenabwägung inkl. Prüfung von Standortalternativen durchgeführt (vgl. 'Erläuternder Bericht – Anpassung KRIP-S'). Die Ausarbeitung der konkreten Nutzungsprofile erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung.</p>	X		X
Amt für Natur und Umwelt ANU	<p>Natur <i>Hecken/Feldgehölze</i> Von einzelnen Siedlungserweiterungen sind Hecken oder Feldgehölze betroffen. In diesem Zusammenhang weist das ANU darauf hin, dass es sich bei Hecken und Feldgehölzen um schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1bis NHG handelt. Die Entfernung von Hecken und Feldgehölzen bedarf einer Bewilligung (im Baubewilligungsverfahren) nach Art. 17a KNHG, welche gestützt auf das Gesuch Entfernung von Hecken und Feldgehölzen (Suchbegriff NF001 auf</p>		<p>Kenntnisnahme</p>			

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplangentext	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>www.anu.gr.ch) erteilt wird. Bei der Heckenentfernung handelt es sich um eine koordinationspflichtige Bewilligung; sie muss öffentlich aufgelegt werden. Betreffend Publikation verweisen wir ebenfalls auf unsere Homepage (Suchbegriff NF002 auf www.anu.gr.ch).</p> <p><i>Obstbäume</i> Gewisse Siedlungserweiterungen betreffen Obstgärten. Das ANU hat bereits im Rahmen einzelner KRL (z.B. Jenins) darauf hingewiesen, dass Obstgärten und –wiesen einen starken landschaftsprägenden Charakter haben. Auch im Agglomerationsprogramm wird der Gestaltung von Siedlungsrändern eine grosse Bedeutung zugewiesen. Gemäss Massnahmen L4.3 «werden mit der Gestaltung der Siedlungsränder die Übergangsbereiche von der Siedlung zur Landschaft klar definiert und ausgebildet sowie gemäss den entsprechenden Nutzungen ausgestaltet. Diese Aufwertung dient der Stärkung der Ökologie, gliedert das Siedlungsgebiet in das Landschaftsbild mit ein und schafft Raum für die Naherholung». Hochstammobstgärten mit mehr als 10 Bäumen gelten als schutzwürdige Lebensräume im Sinne von Art. 18 Abs. 1bis NHG. In diesem Sinne weist das ANU darauf hin, dass auf Stufe Nutzungsplanung eine Kompensation der abgehenden Bäume in angrenzenden Landschaftskammern als Abschluss des Siedlungsgebiets zu prüfen und bei allfälligen Einzonungen konkret vorzusehen/auszuweisen sind.</p>					
Amt für Natur und Umwelt ANU	<p>Gewässerraum Einzelne Siedlungserweiterungen befinden sich in der Nähe von Gewässern. Es wird darauf hingewiesen, dass Einzonungen innerhalb des Gewässerraumes nicht zulässig sind und der Gewässerraum von sämtlichen Bauten und Anlagen freizuhalten ist. Sollte der Gewässerraum noch nicht ausgeschieden sein, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss GSchG/GSchV oder er ist im Rahmen der Einzonungen ebenfalls aus-zuscheiden.</p>		<p>Wird berücksichtigt; In den Objektblättern wird allenfalls auf die Nähe von Gewässern sowie auf die Bestimmungen gemäss GSchG/GSchV hingewiesen.</p>	X		X
Amt für Natur und Umwelt ANU	<p>Grundwasser Die vorgesehenen Entwicklungsgebiete (Erweiterungen Arbeits- sowie Siedlungsgebiete) liegen gemäss Kantonaler Gewässerschutzkarte – mit Ausnahme der Erweiterungen im Gebiet St. Luzisteig (Maienfeld) und den Erweiterungen auf dem Gemeindegebiet von Jenins – vollumfänglich im Gewässerschutzbereich Au. Grundwasser- und/oder Quellschutz-zonen werden durch die vorgesehenen Erweiterungen entgegen den Angaben im erläuternden Bericht vom 4. Februar 2022 nicht direkt tangiert. Die ehemalige Grundwasserfassung «Gärten», deren Grundwasser- und Quellschutz-zonen (nach Zonenplan) die vorgesehene Arbeitszone «Länder» überlagert, wurde in der Zwischenzeit ausser Betrieb genommen und durch das neue Grundwasser-pumpwerk Gemeindegüter ersetzt, somit besteht hier kein Konflikt hinsichtlich Quellschutz-zonen und Trinkwasserschutz. Gemäss Grundwasserkarte ist insbesondere im Bereich der vorgesehenen Erweiterungsgebiete der Gemeinde Maienfeld (ausser St. Luzisteig), in den Gebieten mit den neu vorgesehenen Arbeitszonen der Gemeinden Trimmis und Untervaz sowie im Bereich der neuen Zone für weitere Nutzungen der Gemeinde Trimmis mit einem eher oberflächennahen Grundwasserspiegel (geringer Flurabstand) auszugehen. Nach Art. 43 Abs. 4 GSchG dürfen Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden. Gestützt auf Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich Au insbesondere keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann nur Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um nicht mehr als zehn Prozent vermindert wird. Gemäss Ausführungen oben, handelt bei der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für einen Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel um eine Ausnahmegewilligung. Das ANU weist darauf hin, dass aufgrund des BundesgerichtsUrteils 1C_460/2020 für die Erteilung der Ausnahmegewilligung gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV im Rahme der Folgefahren (spätestens Baubewilligungsverfahren) bei einem Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel – zusätzlich zum Nachweis bzgl. Durchflussverminderung (10%-Regel) – zwingend eine Interessenabwägung notwendig ist. Dabei ist aufzuzeigen, dass die Interessen am Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel die entgegen-stehenden Interessen überwiegen. Aus diesem Grund muss bei allfälligen Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel durch den Gesuchsteller dargelegt werden, welche Folgen es hätte, wenn die Ausnahmegewilligung nicht erteilt würde. Zusätzlich ist darzulegen, dass die geplante Bauweise zur kleinstmöglichen Beeinträchtigung des Grundwasserleiters führt und der Einbau soweit als möglich minimiert wurde. Weiter muss aufgezeigt werden, ob durch den geplanten Einbau die Nutzbarkeit des Grundwasserleiters und gegebenenfalls auch Grundwassernutzungen oder weitere</p>		<p>Kenntnisnahme</p>			
Amt für Natur und Umwelt ANU	<p>Lärm <u>Ausscheidung neuer Bauzonen (Art. 29 LSV)</u> Die Siedlungserweiterungen werden auf die lärmrechtliche Zulässigkeit einer späteren Einzonung (Nutzungsplanung) überprüft. Neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen dürfen nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte (PW) nicht überschreiten (Art. 29 LSV) oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. In den Arbeitszonen sind gemäss den Baugesetzen neben lärmempfindlichen Betriebsräumen meist auch Wohnräume zugelassen. Die Beurteilung der Siedlungserweiterungen für künftige Arbeitszonen erfolgt somit mit den Planungswerten Wohnen und nicht mit den weniger strengen Planungswerten Betriebsräume (Art. 42 LSV). Die Siedlungserweiterungen sind somit auf die lärmrechtliche Zulässigkeit einer späteren Einzonung (Nutzungsplanung) zu überprüfen. Die Planungsmittel machen dazu jedoch unverständlicherweise keine Angaben.</p> <p><i>Gemeinde Jenins</i> Cacarola/Mülibovel: Wohn-, Misch-, Zentrumszone Das ANU verfügt über keine Kenntnisse zum Betrieb des kleinen Schlachthauses (Parzelle Nr. 10). Eine Einzonung darf</p>					

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplantext	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>nur soweit erfolgen, als dass Planungswerte infolge Betrieb Schlachthaus bei neuer Wohn-, Misch-, Zentrumszone eingehalten werden können. Bei geringem Betrieb des Schlachthauses ist dies durchaus möglich.</p> <p><i>Stadt Maienfeld</i> Obstgarten Falknisstrasse: Wohn-, Misch-, Zentrumszone Die Siedlungserweiterung grenzt direkt an die Kantonsstrasse 414.00 Luzisteigstrasse. Weiter entfernt befindet sich die Bahnlinie SBB Sargans – Chur. Gemäss Generellem Lärmbelastungskataster Strassen (ANU, DTV 2015) wird am Rand der geplanten Siedlungserweiterung «Obstgarten Falknisstrasse» gegen die Luzisteigstrasse der Planungswert der ES III um rund 8 dB und der ES II um rund 13 dB überschritten. Gemäss LBK Eisenbahnlärm (BAV) betragen für den Streckenabschnitt südlich des Bahnhofes Maienfeld die festgelegten Emissionen Lr,e am Tag (06 – 22 Uhr) 78.5 dB(A) und in der Nacht (22 – 06 Uhr) 66.0 dB(A). Somit wird am Rand der geplanten Siedlungserweiterung «Obstgarten Falknisstrasse» gegen die Bahnlinie SBB der Planungswert der ES III um rund 3 dB und der ES II um rund 8 dB überschritten.</p> <p>Halde: Zone für öffentliche Nutzung Da die ZöBA der Erweiterung für die Schulanlage Halde (Schulraumerweiterung) dienen soll, ist bei der Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Rahmen einer künftigen Einzonung von einer ES II auszugehen. Die Siedlungserweiterung befindet sich in der Nähe der Bahnlinie SBB Sargans – Chur. Gemäss LBK Eisenbahnlärm (BAV) betragen für den Streckenabschnitt nördlich des Bahnhofes Maienfeld die festgelegten Emissionen Lr,e am Tag (06 – 22 Uhr) 77.4 dB(A) und in der Nacht (22 – 06 Uhr) 65.8 dB(A). Somit wird am Rand der Siedlungserweiterung «Halde» gegen die Bahnlinie SBB der Planungswert der ES II um rund 2 dB überschritten.</p> <p>Halde: Wohn-, Misch und Zentrumszonen Die geplante Siedlungserweiterung liegt in rund 150 m Distanz zur Bahnlinie SBB Sargans – Chur. Somit kann hier auch bei einer Zone der ES II der Planungswert ohne Massnahmen eingehalten werden.</p> <p>Neugut: Arbeitszone Für die Arbeitszone wird bei der Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Rahmen einer Einzonung von einer ES III ausgegangen. Die Siedlungserweiterung «Neugut» grenzt an die Nationalstrasse N28. Gemäss Generellem Lärmbelastungskataster Strassen (ANU, DTV 2015) wird am Rand der geplanten Siedlungserweiterung «Neugut» gegen die Nationalstrasse N28 der Planungswert der ES III um rund 10 dB überschritten.</p> <p>Neugut: Zone für öffentliche Anlagen Da die ZöBA der Erweiterung für das Pflegezentrum Neugut dienen soll, ist bei der Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Rahmen einer künftigen Einzonung von einer ES II auszugehen. Die Siedlungserweiterung grenzt direkt an die Bahnlinie RhB Landquart – Klosters. Weiter entfernt liegen die Bahnlinie SBB Sargans – Chur sowie die Nationalstrasse N13. Gemäss LBK Eisenbahnlärm (BAV) betragen für die Streckenabschnitte nördlich des Bahnhofes Landquart für die RhB die festgelegten Emissionen Lr,e am Tag (06 – 22 Uhr) 65.0 dB(A) und in der Nacht (22 – 06 Uhr) 55.0 dB(A). Für die SBB betragen sie am Tag (06 – 22 Uhr) 76.9 dB(A) und in der Nacht (22 – 06 Uhr) 65.4 dB(A). Somit wird am Rand der Siedlungserweiterung «Neugut ZöBA» gegen die Bahnlinien RhB und SBB der Planungswert der ES II um mind. 5 dB überschritten. Gemäss Generellem Lärmbelastungskataster Strassen (ANU, DTV 2015) wird am Rand der geplanten Siedlungserweiterung «Neugut ZöBA» gegen die Nationalstrasse N13 der Planungswert der ES II um rund 5 dB überschritten.</p> <p>Neugut: Wohn-, Misch und Zentrumszonen Die Siedlungserweiterung liegt im Westen im Einflussbereich der Bahnlinien RhB und SBB sowie der Nationalstrasse N13. Im Osten grenzt die Erweiterung direkt an die Nationalstrasse N28. Gemäss LBK Eisenbahnlärm (BAV) betragen für die Streckenabschnitte nördlich des Bahnhofes Landquart für die RhB die festgelegten Emissionen Lr,e am Tag (06 – 22 Uhr) 65.0 dB(A) und in der Nacht (22 – 06 Uhr) 55.0 dB(A). Für die SBB betragen sie am Tag (06 – 22 Uhr) 76.9 dB(A) und in der Nacht (22 – 06 Uhr) 65.4 dB(A). Somit wird am Rand der Siedlungserweiterung «Neugut WMZ» gegen die Bahnlinien RhB und SBB der Planungswert der ES II gerade eingehalten und somit auch der PW der ES III. Gemäss Generellem Lärmbelastungskataster Strassen (ANU, DTV 2015) wird am Rand der geplanten Siedlungserweiterung «Neugut WMZ» gegen die Nationalstrasse N13 der Planungswert der ES II gerade eingehalten und somit auch der der PW der ES III. Die Siedlungserweiterung ist direkt an der Landquart geplant. Für Fließgewässer enthält der Anhang LSV keine Grenzwerte. Jedoch kann die Landquart in diesem Abschnitt durchaus hohe Lärmbelastung verursachen, was zu mehr als höchstens geringfügigen Störungen bei geplanten Gebäuden führen kann.</p> <p>Länder: Arbeitszone</p>					

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplantext	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>Für die Arbeitszone wird bei der Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Rahmen einer Einzonung von einer ES IV ausgegangen, entsprechend der angrenzenden bestehenden Industrie- und Gewerbezone. Die Siedlungserweiterung befindet sich direkt angrenzend an die Bahnlinie SBB Sargans – Chur.</p> <p>Gemäss LBK Eisenbahnlärm (BAV) betragen für den Streckenabschnitt südlich des Bahnhofes Maienfeld die festgelegten Emissionen Lr,e am Tag (06 – 22 Uhr) 78.5 dB(A) und in der Nacht (22 – 06 Uhr) 66.0 dB(A). Somit wird am Rand der Siedlungserweiterung «Länder» gegen die Bahnlinie SBB der Planungswert der ES IV um rund 3 dB überschritten. Bei einer ES III würde er um rund 8 dB überschritten.</p> <p>St. Luzisteig: Wohn-, Misch-, Zentrumszone und Zone für weitere Nutzungen Die beiden Siedlungserweiterungen grenzen direkt an die Kantonsstrasse 414.00 Luzisteigstrasse. Gemäss Generellem Lärmbelastungskataster Strassen (ANU, DTV 2015) wird bei der geplanten Siedlungserweiterung «St. Luzisteig» am Rand gegen die Luzisteigstrasse der Planungswert der ES II um rund 5 - 8 dB und der ES III um rund 0 – 3 dB überschritten. Gemäss Lärmsanierungskonzept militärischer Schiessplatz St. Luzisteig (Grolimund + Partner AG, Juli 2021) beträgt die Lärmbelastung bei der Siedlung Luzisteig Lr < 50 dB(A). Somit wird am Rand der Siedlungserweiterung «St. Luzisteig» gegen den Schiessplatz sowohl der Planungswert der ES III und somit auch der ES III eingehalten. Gleiches gilt auch für die zivile Schiessanlage St. Luzisteig.</p> <p>Gemeinde Malans Mühlbachweg: Wohn-, Misch, Zentrumszone Die Siedlungserweiterung südlich des Mühlbachwegs grenzt direkt an die Bahnlinie RhB Landquart – Klosters. Gemäss LBK Eisenbahnlärm (BAV) betragen für den Streckenabschnitt westlich des Bahnhofes Malans die festgelegten Emissionen Lr,e am Tag (06 – 22 Uhr) 66.5 dB(A) und in der Nacht (22 – 06 Uhr) 55.0 dB(A). Somit wird am Rand der Siedlungserweiterung «Mühlbachweg» gegen die Bahnlinie RhB der Planungswert der ES III eingehalten und der ES II um rund 3 dB überschritten.</p> <p>Bahnhof Süd: Wohn-, Misch, Zentrumszone Die Siedlungserweiterungen «Bahnhof Süd» grenzen an die Kantonsstrasse 722.18 Malanserstrasse sowie die östliche Erweiterung an die Bahnlinie RhB Landquart – Klosters. Gemäss Generellem Lärmbelastungskataster Strassen (ANU, DTV 2015) wird am Rand der Siedlungserweiterung «Bahnhof Süd» gegen die Malanserstrasse der Planungswert der ES III gerade eingehalten und der ES II um rund 5 dB überschritten. Gemäss LBK Eisenbahnlärm (BAV) betragen für den Streckenabschnitt westlich des Bahnhofes Malans die festgelegten Emissionen Lr,e am Tag (06 – 22 Uhr) 68.0 dB(A) und in der Nacht (22 – 06 Uhr) 55.0 dB(A). Somit wird am Rand der geplanten Siedlungserweiterung «Bahnhof Süd» gegen die Bahnlinie RhB der Planungswert der ES III eingehalten und der ES II um rund 2 dB überschritten.</p> <p>Neugut Ost: Arbeitszone Für die Arbeitszone wird bei der Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Rahmen einer Einzone von einer ES III ausgegangen, entsprechend der angrenzenden bestehenden Gewerbezone. Die Siedlungserweiterungen «Neugut Ost» grenzen an die Nationalstrasse N28, die Kantonsstrasse 722.18 Malanserstrasse und/oder weitere Kantonsstrassen. Gemäss Generellem Lärmbelastungskataster Strassen (ANU, DTV 2015) wird am Rand der Siedlungserweiterungen «Neugut Ost» gegen die angrenzenden Strassen der Planungswert der ES III um rund 0 bis über 10 dB überschritten.</p> <p>Neugut Tratt: Arbeitszone Für die Arbeitszone wird bei der Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Rahmen einer Einzone von einer ES III ausgegangen, entsprechend der angrenzenden bestehenden Gewerbezone. Die Siedlungserweiterung «Neugut Tratt» grenzt an die Nationalstrasse N28, an die Kantonsstrasse 414.00 Luzisteigstrasse sowie an die Bahnlinie RhB Landquart – Klosters. Gemäss Generellem Lärmbelastungskataster Strassen (ANU, DTV 2015) wird am Rand der Siedlungserweiterung «Neugut Tratt» gegen die Nationalstrasse N28 und ebenfalls gegen die Luzisteigstrasse der Planungswert der ES III um rund 8 dB überschritten. Gemäss LBK Eisenbahnlärm (BAV) betragen für den Streckenabschnitt entlang des Gebietes «Neugut Tratt» die festgelegten Emissionen Lr,e am Tag (06 – 22 Uhr) 69.5 dB(A) und in der Nacht (22 – 06 Uhr) 55.0 dB(A). Somit wird am Rand der Siedlungserweiterung «Neugut Tratt» gegen die Bahnlinie RhB der Planungswert der ES III eingehalten.</p> <p>Gemeinde Zizers Neulöser: Arbeitszone Für die Arbeitszone wird bei der Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Rahmen einer Einzone von einer ES III ausgegangen, entsprechend der angrenzenden bestehenden Gewerbezone. Die Siedlungserwei-</p>					

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplantext	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>terung befindet sich direkt angrenzend an die Nationalstrasse N13. Gemäss Generellem Lärmbelastungskataster Strassen (ANU, DTV 2015) wird am Rand der geplanten Siedlungserweiterung «Neulöser» gegen die Nationalstrasse N13 der Planungswert der ES III um rund 15 dB überschritten. Für den Fall, dass keine Wohnräume, sondern nur lärmempfindliche Betriebsräume zugelassen würden, wäre der Planungswert immer noch um rund 10 dB überschritten.</p> <p>Gemeinde Untervaz Wingertli: Arbeitszone Für die Arbeitszone wird bei der Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Rahmen einer Einzonung von einer ES IV ausgegangen, entsprechend der angrenzenden bestehenden Industrie- und Gewerbezone. Die Siedlungserweiterung befindet sich in rund 150 m Distanz zum Heliport Untervaz. Gemäss Lärmbelastungskataster 1995 (BAV) zum Heliport wird im Gebiet «Wingertli» bei einer Zone der ES IV (Industrie- und Gewerbezone) der Planungswert für L_{max} eingehalten, der Planungswert der ES III würde um rund 2 bis 3 dB überschritten. Im Rahmen der Überprüfung auf Einhaltung Art. 29 LSV im Rahmen Nutzungsplanung (Einzonung) ist die Lärmbelastung infolge Heliport zu kontrollieren.</p> <p>Gemeinde Trimmis Saltinis: Wohn-, Misch-, Zentrumszone Die Siedlungserweiterung grenzt im Westen direkt an die Kantonsstrasse T3 Deutsche Strasse. Gemäss Generellem Lärmbelastungskataster Strassen (ANU, DTV 2015) wird am Rand der Siedlungserweiterung «Saltinis» gegen die Deutsche Strasse der Planungswert der ES III um rund ca. 6 dB und der ES II um über 10 dB überschritten.</p> <p>Brüela: Zone für öffentliche Nutzungen Da die ZöBA der Realisierung von Alterswohnen dienen soll, ist bei der Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Rahmen einer Einzonung von einer ES II auszugehen. Die Siedlungserweiterung grenzt direkt an die Montalinstrasse. Gemäss Generellem Lärmbelastungskataster Strassen (ANU, DTV 2015) wird am Rand der Siedlungserweiterung «Brüela» gegen die Montalinstrasse der Planungswert der ES II um rund 8 dB überschritten.</p> <p>Üsseri Heurütene: Arbeitszone Für die Arbeitszone wird bei der Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Rahmen einer Einzonung von einer ES IV ausgegangen, entsprechend den angrenzenden bestehenden Industrie- und Gewerbezone. Die Siedlungserweiterung befindet sich zwischen einerseits Bahnlinie SBB Sargans - Chur sowie andererseits Bahnlinie RhB Landquart - Chur. Zusätzlich liegt das Gebiet an der Nationalstrasse N13. Gemäss LBK Eisenbahnlärm (BAV) betragen im Gebiet «Üsseri Heurütene» für den Streckenabschnitt der SBB die festgelegten Emissionen L_{r,e} am Tag (06 – 22 Uhr) 76.8 dB(A) und in der Nacht (22 – 06 Uhr) 64.7 dB(A). Somit wird am Rand der Siedlungserweiterung «Üsseri Heurütene» gegen die Bahnlinie SBB der Planungswert der ES IV eingehalten. Der Planungswert der ES III würde um rund 4 dB überschritten. Für den Streckenabschnitt der RhB betragen die festgelegten Emissionen L_{r,e} am Tag (06 – 22 Uhr) 68.7 dB(A) und in der Nacht (22 – 06 Uhr) 55.0 dB(A). Somit wird am Rand der Siedlungserweiterung «Üsseri Heurütene» gegen die Bahnlinie RhB der Planungswert der ES IV als auch der ES III eingehalten. Gemäss Generellem Lärmbelastungskataster Strassen (ANU, DTV 2015) wird am Rand der Siedlungserweiterung «Brüela» gegen die Nationalstrasse der Planungswert der ES IV um rund 5 dB überschritten. Der Planungswert der ES III würde um rund 10 dB überschritten.</p> <p>Gemeinde Landquart Igis Rebhalde / Turnidor: Wohn-, Misch und Zentrumszonen Bei der zur Einzonung vorgesehenen Siedlungserweiterung kann gemäss Lärmbelastungskataster Schiessanlagen (ANU) infolge Betrieb der Schiessanlage Eichrank der Planungswert der ES III, als auch der ES II, eingehalten werden.</p> <p>Sonnematt: Wohn-, Misch-, Zentrumszone Die Siedlungserweiterung grenzt im Westen direkt an die Kantonsstrasse T3 Deutsche Strasse. Gemäss Generellem Lärmbelastungskataster Strassen (ANU, DTV 2015) wird am Rand der Siedlungserweiterung «Sonnematt» gegen die Deutsche Strasse der Planungswert der ES III um rund 7 dB und der ES II um rund 12 dB überschritten.</p> <p>Bei den erwähnten Siedlungserweiterungen mit Überschreitungen der Planungswerte können die Anforderungen gemäss Art. 29 LSV nicht erfüllt werden. Eine Einzonung kann somit nicht oder nur mit planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen erfolgen. Wobei diese allenfalls sehr umfangreich sein müssten. Zu den planerischen Massnahmen gehört auch, für die jeweilige Siedlungserweiterung eine weniger lärmempfindliche Nutzung vorzusehen, z.B. Mischzone (ES III) anstelle Wohnzone (ES II). Bei Überschreitungen von bis zu 5 dB dürften planerische und/oder gestalterische Massnahmen möglich sein. Bei Überschreitungen von 5 bis</p>					

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplantext	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>10 werden zusätzlich bauliche Massnahmen (Lärmschutzhindernisse) zu prüfen sein. Bei noch höherer Überschreitung wird es kaum oder vermutlich nur mit sehr umfangreichen Massnahmen möglich sein, die Anforderungen von Art. 29 LSV zu erfüllen. Bei den nicht erwähnten Siedlungserweiterungen kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen gemäss Art. 29 LSV erfüllt werden, da die Erweiterung nicht in der Nähe von relevanten Lärmquellen liegen.</p> <p><u>Neue ortsfeste Anlagen (Art. 7 LSV)</u> Für neue ortsfeste Anlagen gelten die Anforderungen gemäss Art. 7 LSV (Lärmschutz-Verordnung), die Erfüllung der Anforderungen ist spätestens im Rahmen der Baubewilligung zu prüfen. Dies ist für folgende projektbezogenen Siedlungserweiterungen bzw. Erweiterungen für Arbeitszonen gemäss Richtplanung zu beachten:</p> <p>Gemeinde Fläsch Steigstrasse West: Zone für öffentliche Nutzung Die geplante Pumprackanlage liegt getrennt durch Sammelstrasse angrenzend an Dorfzone (ES III). Bei der weiteren Planung sind Anforderungen gemäss Art. 7 LSV einzuhalten, allenfalls mittels geeigneter Massnahmen.</p> <p>div. Gemeinden div. Siedlungserweiterungen: Arbeitszonen Für lärmrelevante, neue ortsfeste Anlagen ist spätestens im Rahmen der Baubewilligung die Einhaltung der Anforderungen gemäss Art. 7 LSV zu prüfen.</p> <p><u>Antrag</u> Im Sinne der Erwägungen sind die Siedlungserweiterungen dahin zu überprüfen ob bzw. mit welchen Massnahmen die Anforderungen gemäss Art. 29 LSV bei einer künftigen Einzonung eingehalten werden können. In den Standortbeschreibungen (Erläuterungsbericht, Anhang C) sind die Überschreitungen der PW ohne Massnahmen quantitativ aufzuführen. Ebenfalls sind dort konzeptmässig die erforderlichen Massnahmen und deren Wirkung aufzuführen. Wir empfehlen das Beiziehen eines Akustikbüros. Eine detailliertere Lärmprognose wird im Rahmen der Nutzungsplanung (Einzonung) erforderlich sein. Bei den projektbezogenen Siedlungserweiterungen ist in den Standortbeschreibungen (Erläuterungsbericht, Anhang C), darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Nutzungsplanung, spätestens aber im Rahmen der Baubewilligungsverfahren, die Einhaltung der Anforderungen gemäss Art. 7 LSV zu prüfen sind.</p>		<p>Wird teilweise berücksichtigt; Die Prüfung, ob die Siedlungserweiterungen bzw. mit welchen Massnahmen die Anforderungen gemäss Art. 29 LSV bei einer Einzonung eingehalten werden können, ist Sache der Nutzungsplanung.</p> <p>In den Objektblättern (Anhang C) werden die Überschreitungen der PW ohne Massnahmen quantitativ aufgeführt. Eine Auflistung der erforderlichen Massnahmen und deren Wirkung ist hingegen nicht stufengerecht und hat im Rahmen der Nutzungsplanung zu erfolgen.</p> <p>Im Anhang C wird in den Objektblättern darauf hingewiesen, dass bei einer Einzonung die Anforderungen gemäss Art. 29 LSV gelten.</p>		X	
Amt für Natur und Umwelt ANU	<p>Luft Gemäss FAT-Bericht Nr. 476 ist zur Vermeidung von übermässigen Geruchsbelastungen bei Anlagen zur Tierhaltung (Ställe) zwischen Emissionspunkten beim Stall und der Grenze zu bewohnten Zonen der erforderliche Mindestabstand einzuhalten. Der erforderliche Mindestabstand ergibt sich aus der Geruchsbelastung (GB) bzw. aus Art und Anzahl der gehaltenen Tiere. Erfolgt eine Ausscheidung einer bewohnten Zone in zu geringer Distanz zu Tierhaltungsanlagen (Ställen), so würde dieser Stall sanierungspflichtig oder könnte allenfalls nicht mehr im gewünschten Mass genutzt werden.</p> <p>Stadt Maienfeld St. Luzisteig: Wohn-, Misch-, Zentrumszone Im Gebiet St. Luzisteig ist eine Erweiterung des Siedlungsgebietes nach Norden vorgesehen. Auf der Bau-rechtsparzelle Nr. 1870 besteht ein Stall zur Haltung von rund 350 Schafen. Aufgrund der Art und der Anzahl Tiere beträgt der erforderliche Mindestabstand nach Bericht FAT476/1995 rund 70 – 80 m. Der vorhandene Abstand vom Stall zum Rand der Siedlungserweiterung beträgt nur rund 40 m. Die Anforderungen nach FAT 476/1995 können nicht erfüllt werden. Einer Siedlungserweiterung bzw. späteren Einzonung in der geplanten Art kann somit nicht zugestimmt werden.</p> <p>Halde: Wohn-, Misch-, Zentrumszone / Zone für öffentliche Nutzungen Auf der Parzelle 828, innerhalb der geplanten Siedlungserweiterung, besteht ein Stall zur Haltung von Gross-vieh. Falls dieser Stall bei einer Einzonung abgebrochen würde, wären hier die Anforderungen FAT 476 nicht</p>					

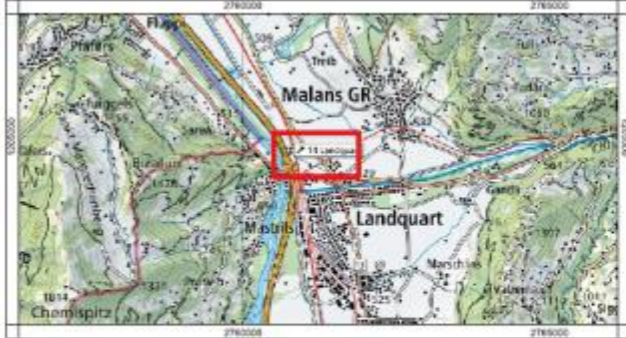
Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplantext	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>mehr zu beachten. Ohne Angaben zum Weiterbestand des landwirtschaftlichen Betriebes bzw. zum erforderlichen Mindestabstand gemäss Berechnung nach Bericht FAT 476 kann den geplanten Siedlungserweiterung Wohn-, Misch-, Zentrumszone und Arbeitszone in der geplanten Art nicht zugestimmt werden.</p> <p>Neugut: Wohn-, Misch-, Zentrumszone / Arbeitszone Auf der Parzelle 1751, innerhalb der geplanten Arbeitszone und angrenzend zur Wohn-, Misch-, Zentrumszone bestehen mehrere Stallgebäude zur Haltung von Rindvieh, Schafen und Hühnern. Falls diese Stallgebäude bei einer Einzonung abgebrochen würde, wären hier die Anforderungen FAT 476 nicht mehr zu beachten. Ansonsten ist zu bewohnten Zonen bzw. innerhalb der gleichen Zone in Abhängigkeit der Geruchsbelastung ein Mindestabstand von 19.61 m oder mehr einzuhalten. Aufgrund der Grösse des landwirtschaftlichen Betriebes und der teilweise geruchsintensiven Tierarten (Hühner) wird der Mindestabstand wesentlich grösser als 40 m betragen. Ohne Angaben zum Weiterbestand des landwirtschaftlichen Betriebes bzw. zum erforderlichen Mindestabstand gemäss Berechnung nach Bericht FAT 476 kann den Siedlungserweiterungen Wohn-, Misch-, Zentrumszone und Arbeitszone in der geplanten Art nicht zugestimmt werden.</p> <p>Gemeinde Untervaz Rain / Uderm Rain: Wohn-, Misch-, Zentrumszone Die Siedlungserweiterungen liegen in rund 150 m und mehr Distanz zu den nächsten grossen Ställen (Tierhaltung).</p> <p>Wingertli: Arbeitszone Im Gebiet Wingertli ist eine Erweiterung für eine Arbeitszone vorgesehen. Entsprechend den angrenzenden Industrie- und Gewerbebezonen wird davon ausgegangen, dass auch in der Erweiterung nur Wohnraum für standortgebundenes Personal gestattet ist. Auf der angrenzenden Parzelle befindet sich ein grosser Landwirtschaftsbetrieb mit Munimaststall, Schweinemaststall sowie Pferdestall. Aufgrund der Grösse des Betriebes und der Art der gehaltenen Tiere ist von einer grossen Geruchsbelastung auszugehen. Bezüglich nicht bewohnten Zonen gelten gemäss Bericht FAT 476/1995 keine Vorschriften bezüglich erforderlichem Mindestabstand. Bei geruchsempfindlicher Nutzung der Arbeitszone empfehlen wir zumindest bezogen auf den Mindestabstand bei bewohnten Gebieten einen um 50 % reduzierten Mindestabstand vorzusehen. Im nördlichen Teil der geplanten Arbeitszone, auf Höhe des Landwirtschaftsbetriebes, ist die Möglichkeit einer Einzonung zu prüfen oder bei diesem Teil des Gebietes eine nicht geruchsempfindliche Nutzung (z.B. Parkierung) vorzusehen.</p> <p>Gemeinde Trimmis Brüela: Wohn-, Misch-, Zentrumszone Da die ZöBA der Realisierung von Alterswohnen dienen soll, ist von einer bewohnten Zone auszugehen. Die Siedlungserweiterung liegen in rund 80 m zum nächsten Stall (Tierhaltung). Wenn es sich um die Haltung von Rindvieh handelt ist dieser Abstand ausreichend. Wenn geruchsintensive Tiere (z.B. Schweine, Hühner) gehalten werden, ist vor Genehmigung der Richtplanung der erforderliche Mindestabstand anzugeben.</p> <p>Gemeinde Landquart Sonnmat: Wohn-, Misch-, Zentrumszone Die Siedlungserweiterung liegt direkt angrenzend zum Stall (Tierhaltung) auf Parzelle 578. Ohne Angaben zum erforderlichen Mindestabstand gemäss Berechnung nach Bericht FAT 476 kann der Siedlungserweiterungen in der geplanten Art nicht zugestimmt werden.</p> <p><u>Antrag</u> Gestützt auf Art. 11 USG und FAT-Bericht Nr. 476 ist vor Genehmigung der Richtplanung aufzuzeigen, dass im Sinne der Erwägungen bei den Siedlungserweiterungen die erforderlichen Mindestabstände nach FAT 476 eingehalten werden können. Die ergänzenden Angaben zur Tierhaltung und erforderlichen Mindestabständen im Sinne der Erwägungen sind in den Standortbeschreibungen (Erläuterungsbericht, Anhang C) zu ergänzen.</p>					
Amt für Natur und Umwelt ANU	<p>NIS In Maienfeld (Länder; 10 kV und 66 kV Hochspannungsleitung im nordöstlichen Bereich sowie die 15 KV Fahrbahnleitung SBB), Malans (Neugut-Tratt / Neugut Ost; Querung von 50 kV und 66 kV Kabelleitung sowie Bahnhof Süd / Baguggi Mühlbachweg: Einflussbereich der 11 kV Fahrleitung der RhB) sind Siedlungserweiterungen im Einflussbereich nichtionisierender Strahlung vorgesehen. Das ANU weist darauf hin, dass im Rahmen der Einzonungen Art. 16 NISV zu berücksichtigen und allenfalls jeweils ein Bereich für OMEN auszuscheiden ist oder die Leitungen (Malans: Neugut-Tratt) zu verlegen sind. Für eine abschliessende Beurteilung sind im Rahmen der Nutzungsplanung Standortdatenblätter bei den jeweiligen Leitungsinhabern einzuholen.</p>		Kenntnisnahme			

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplantext	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>Hinweis Prüfperimeter für chemische Bodenbelastungen Die Gemeinde wird auf folgende, bei Bauvorhaben im erweiterten Siedlungsgebiet relevante, Punkte hingewiesen: Die für die Erweiterung des Siedlungsgebiets vorgesehenen Flächen befinden sich teilweise innerhalb des Prüfperimeters für chemische Bodenbelastungen. Das Vorgehen zum Umgang mit Boden aus diesen Bereichen richtet sich nach der BAFU Vollzugshilfe "Verwertung von Boden" (VHVB) und nach dem Merkblatt NM006 «Prüfperimeter für chemische Bodenbelastungen» des Amtes für Natur und Umwelt. Von der Erweiterung des Siedlungsgebiets sind landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Art. 18 VVEA besagt, dass abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten ist, wenn er: a. sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet; b. die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 der Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo) (Stand 12. April 2016) einhält; und c. weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält. Bei der Verwertung ist mit dem Ober- und Unterboden gemäss den Artikeln 6 und 7 VBBo umzugehen bzw. hat gemäss dem Merkblatt VM001 «Umgang mit Boden bei kleineren Bauvorhaben» des Amtes für Natur und Umwelt sowie der BAFU Vollzugshilfe "Verwertung von Boden" (VHVB) zu erfolgen. Werden Fruchtfolgeflächen (FFF) durch die Erweiterung des Siedlungsgebiets beansprucht, sind diese im gleichen Umfang ausserhalb der Bauzone neu auszuscheiden. Zuständig hierfür sind das ALG/ARE. In der Beurteilung des ANU sind dazu gegebenenfalls Umzonungen, Bodenverbesserungen oder die Sanierung von chemisch belasteten Bereichen (z.B. ehemaliges Rebbaugebiet) erforderlich.</p> <p>Mühlbach Maienfeld Betreffend Siedlungserweiterung am Mühlbach in Maienfeld weist das ANU darauf hin, dass die Hochwasserproblematik des Mühlbachs in den Folgeverfahren zu berücksichtigen ist.</p>					
Amt für Energie und Verkehr AEV	Aus unseren fachlichen Zuständigkeiten teilen wir mit, dass wir zur vorliegenden Vernehmlassung keine Bemerkungen haben.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme			
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation ALG	Wie in den zur Verfügung gestellten Unterlagen beschrieben und dargestellt, sind in den Gemeinden der Region Landquart in den kommenden 20 bis 25 Jahren Erweiterungen der Siedlungsgebiete in der Grössenordnung von rund 40 Hektaren (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen sowie Arbeitszonen) beabsichtigt. Dabei handelt es sich praktisch ausschliesslich um landwirtschaftliche Nutzflächen und davon wiederum zu einem erheblichen Teil um Fruchtfolgeflächen (FFF). Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, wie der Verlust an FFF kompensiert wird. Um den gesetzlich geforderten Umfang an FFF zu erhalten, ist im Zuge der Einzonung oder Umnutzung mit geeigneten Massnahmen entsprechender Ersatz für die verlorengegangenen FFF zu leisten.	Kenntnisnahme, in den Folgeverfahren zu berücksichtigen	Kenntnisnahme			
Tiefbauamt TB	Bei Neueinzonungen oder Aufzonungen empfehlen wir, die Verkehrserschliessung frühzeitig im Benehmen mit der Strassenbaupolizei des Tiefbauamtes Graubünden zu planen. Das Tiefbauamt Graubünden stellt im Speziellen fest, dass ein primäres Ziel die Neuansiedlung grösserer Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmungen im strategischen Arbeitsplatzgebiet Neugut / Neugut-Tratt ist. Das Gebiet Neugut-Tratt grenzt an die kantonale Luzisteig- und Neugutstrasse. Des Weiteren ist der Anschluss der Neugutstrasse an die A28 Nationalstrasse Prättigau nicht für hohe Frequenzen ausgelegt. Die Verkehrserschliessung der strategischen Arbeitsplatzgebiete Neugut / Neugut -Tratt ist folglich vor der Festsetzung im KRIP im Benehmen mit dem Tiefbauamt Graubünden und dem Bundesamt für Strassen ASTRA vertieft zu prüfen und zu konkretisieren.	Die Verkehrserschliessung wird vorliegend bereits im Rahmen des Regionalen Richtplans bei der Festlegung der Gebiete stufengerecht mit einzubeziehen sein.	Kenntnisnahme			
Amt für Wirtschaft und Tourismus AWT	Flächen für die Industrie Im Bündner Rheintal und im Vorderen Prättigau sind wenige gut erschlossene Industriegrundstücke für exportorientierte High-Tech Unternehmen verfügbar. Insbesondere fehlt es an gut erschlossenen, grösseren und zusammenhängenden Grundstücken an guter Verkehrslage. Die sofortige Verfügbarkeit von Industrieauland ist für die erfolgreiche Realisierung von Ausbauprojekten von in Graubünden ansässigen exportorientierten High-Tech Unternehmungen sowie für die Ansiedlung neuer Unternehmen eine wesentliche Grundvoraussetzung. Standorte Gemäss dem erläuternden Bericht zu Anpassung des kantonalen Richtplans Siedlung liegt der Bedarf an Arbeitszonen in der Region Landquart bis im Jahre 2045 bei insgesamt 21.3 Hektaren (ha). Die Abdeckung des Bedarfs soll insbesondere mit Arbeitszonen an folgenden Standorten erfolgen: - 8.7 ha im Gebiet Neugut/Neugut-Tratt (2 Grundstücke: 4.3 und 4.4 ha) - 6.4 ha im Untervaz-Trimmi-Zizers (2 Grundstücke: 3.3 und 3.1 ha) - 3.4 ha in Maienfeld vorgesehen (1 Grundstück: 3.4 ha) Statt zwei bis maximal drei grössere Arbeitszonen vorzusehen, bevorzugt die Region Landquart den Bedarf	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme			

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplantext	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>mit mehreren Arbeitszonen in der Grössenordnung von jeweils 3 bis 4 ha abzudecken. Hinzu kommt, dass die Arbeitszone «Neugut» direkt an eine Wohn-, Misch- Zentrumszone und an des Pflegezentrums «Neugut» angrenzt und entsprechend nur für Dienstleistungsbetriebe vorgesehen ist.</p> <p>Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso das Gebiet Untere Au (Strategisches Arbeitsgebiet Landquart-Zizers), welches im Raumkonzept vom 26. April 2019 noch mit 14 ha aufgeführt war, bei der Anpassung des kantonalen Richtplans der Region Landquart nicht mehr berücksichtigt wird. Stattdessen ist dieses Gebiet im nun vorliegenden Regionalen Richtplan nur als 2. Priorität vorgesehen. Dies würde bedeuten, dass dieses Gebiet während den nächsten 25 bis 30 Jahren kaum mehr eingezont werden könnte. Die Folge wären gravierende Nachteile im nationalen und internationalen Standortwettbewerb um Unternehmen.</p> <p>Das Gebiet Untere Au, welches sich in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Industriezone Tardisland befindet, ist durch den MIV, LV und zukünftig auch mit dem ÖV (Nähe Bahnhof Landquart und Bus durch das Gebiet Tardisland) gut erschlossen und somit bestens für die Ansiedlung von exportorientierten High-Tech Unternehmen geeignet.</p> <p>Durch die Aufteilung der «Siedlungserweiterungen Arbeitszone» auf mehrere Standorte würde die Region Landquart die einmalige Chance verpassen, ein möglichst grosses zusammenhängendes Arbeitsgebiet zu erschliessen. In der Schweiz gibt es wenige grosse und zusammenhängende (> 50 000m2) Grundstücke. Entsprechend ist die Einzonung einer grossen zusammenhängenden Fläche im Standortwettbewerb bezüglich der Ansiedlung und der Expansion von bestehenden exportorientierten High-Tech Firmen nicht nur von grossem Vorteil, sondern aus kantonalen und regionaler volkswirtschaftlicher Sicht von essenzieller Bedeutung.</p> <p>Anliegen Die im Raumkonzept vom 26. April 2019 vorgesehene Fläche von 14 ha im Gebiet Untere Au Landquart muss bei der aktuellen Siedlungserweiterung Arbeitszonen im kantonalen Richtplan Siedlung der Region Landquart berücksichtigt werden.</p>	Die Region hat entschieden, das Erweiterungsgebiet Au im Richtplan als Erweiterung der 2. Priorität und somit als langfristige Option auszuweisen und andere Standorte für die Entwicklung der Arbeitsgebiete festzulegen. Auf dem Areal Au bestehen verschiedene Konflikte (Wald, Aue, Gasleitung etc.), so dass für die Realisierung eines Arbeitsgebietes hohe Hürden z.B. für Rodungen (inkl. Ersatzaufforstung) zu nehmen wären. Eine schnelle Verfügbarkeit ist demnach als nicht realistisch einzustufen, zumal im Bündner Rheintal noch strategische Arbeitsgebietsreserven bestehen. Ein zusätzlicher Bedarf einer Fläche dieser Grösse kann kaum ausgewiesen werden. Zudem widersprechen Einzonungen auf Vorrat der Gesetzgebung und können nicht mehr genehmigt werden.				
Amt für Wald und Naturgefahren AWN	<p>Waldrecht Einige Erweiterungen von Wohn- oder Arbeitszonen befinden sich in Waldnähe. Bevor in einer Ortsplanrevision eine Einzonung erfolgen kann, ist vorgängig mit dem Amt für Wald und Naturgefahren abzuklären, ob ein Waldfeststellungsverfahren nötig ist und dies allenfalls durchzuführen.</p> <p>Naturgefahren Alle zukünftigen Einzonungen befinden sich innerhalb der Erfassungsbereiche für Naturgefahren. Einzelne Gebiete überlagern sich mit der Gefahrenzone 2 (blau). Der Schutz vor Naturgefahren soll in den nächsten Planungsschritten mitberücksichtigt werden.</p> <p>Antrag Der Richtplanrevision kann mit folgender Bemerkung zugestimmt werden: Vor den nächsten Planungsschritten sind mit dem Amt für Wald und Naturgefahren folgende zwei Punkte abzuklären: Waldfeststellungen und Schutz vor Naturgefahren.</p>	Kenntnisnahme. In den Folgeverfahren zu berücksichtigen	Kenntnisnahme			
Amt für Jagd und Fischerei AJF	Wir haben das eingangs erwähnte Vorhaben aus der Sicht der Jagd- und Fischereigesetzgebung geprüft und haben keine Einwände dagegen vorzubringen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme			
Denkmalpflege DP	<p>Richtplankarte</p> <p>Fläsch Der Kantonale Richtplan (KRIP) bezeichnet in Kapitel 5.4 «Schützenswerte Ortsbilder und Objekte» das Ortsbild von Fläsch als schützenswert. Gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ist Fläsch ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Die Rebbaukultur hat einen grossen Stellenwert in Fläsch. Das Ortsbild wird von Grünflächen und Reben am Dorfrand wie auch innerhalb der Siedlung geprägt und strukturiert. Grünzonen fliessen in das Dorf hinein und sind gemäss KRL der Gemeinde Fläsch zu erhalten und aufzuwerten. Wie in der Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung «Erweiterung ZöBa Klinik Gut» auf Seite 4 beschrieben, ist die Freihaltung der Fläche westlich der Einzonung für die Erweiterung der Klinik Gut in der nächsten Ortsplanung sicherzustellen. Die vorgesehene Erweiterung des Siedlungsgebiets «Steigstrasse Ost» ist dementsprechend zu verkleinern.</p> <p>Jenins Der Kantonale Richtplan (KRIP) bezeichnet in Kapitel 5.4 «Schützenswerte Ortsbilder und Objekte» das Ortsbild von Jenins als schützenswert. Gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ist Jenins ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Die vorgesehene Erweiterung des Siedlungsgebiets in «Bovel» bedeutet eine Siedlungserweiterung in eine neue, topografisch bislang vom Siedlungsbereich getrennte Siedlungskammer. Aufgrund der Ausrichtung und des ansteigenden Terrains sowie der Entfernung der Hecke als lineares Trennelement zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet wirkt sich diese geplante Einzonung negativ auf das Ortsbild aus. Die Einzonung in die-</p>	Vgl. Kap. 3.3.1 Schützenswerte Ortsbilder und Objekte des Vorprüfungsberichtes	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt; Auf die Erweiterung «Bovel» wird verzichtet</p>	X	X	

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplantext	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>sem Gebiet ist zudem nicht mit den Zielen des ISOS vereinbar. Das ISOS verlangt, dass innerhalb der Umgebungsrichtung V mit Erhaltungsziel «a», ganz besonders in der westlichen Umgebung, auf Neubauten zu verzichten sei.</p> <p>Maienfeld Der Kantonale Richtplan (KRIP) bezeichnet in Kapitel 5.4 «Schützenswerte Ortsbilder und Objekte» das historische Städtchen und die Vorstadt von Maienfeld als schützenswert. Gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ist Maienfeld ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Die vorgesehene Erweiterung der Wohnzone Obstgarten Falknisstrasse liegt gemäss ISOS in der Umgebungsrichtung IV "Wiesen/Felder im Herrenfeld" und die Erweiterung Halde in der Umgebungsrichtung V "Wiesen/Felder beim Bündli". Beide Umgebungsrichtungen haben das Erhaltungsziel «a», welches die Erhaltung der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche bezweckt. Der kantonale Richtplan legt zudem die Nordwestansicht des Ortes als Freihaltebereich fest. Die vorgesehenen Erweiterungen des Siedlungsgebietes widersprechen somit dem kantonalen Richtplan und dem ISOS. Zurzeit befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb auf der Fläche in Neugut, welche als Arbeitszone vorgesehen ist. Eine Einzonung würde zu einer Aussiedlung dieses relativ grossen Betriebes führen. Bevor die landwirtschaftliche Zone umgezont wird, muss ein alternativer Standort für den landwirtschaftlichen Betrieb gefunden werden.</p> <p>St. Luzisteig St. Luzisteig ist gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Das Gebiet am strategisch wichtigen Passübergang war bereits früh besiedelt und von grosser Bedeutung. Der Steighof bildet heute mit der Kirche, dem Landgasthof, dem Wohnhaus (umgenutzten Zollhäuschen), der alten Sust sowie einem Ökonomiebau ein malerisches Ensemble. Die evang. Steigkirche mit Steighof und Suste sind ausserdem B-Objekte im Kulturgüterschutzinventar (KGS). Der ursprüngliche Charakter von St. Luzisteig als Transitort ist weitgehend erhalten und die unterschiedlichen Bauten zeichnen sich durch architektonische und historische Qualität aus. Typologisch ist die Siedlung im kantonalen Vergleich selten und aus diesem Grund von besonderem kulturhistorischem Wert. Das Ortsbild St. Luzisteig ist sehr klein und kompakt. Sämtliche Bauten liegen innerhalb des Siedlungsgebiets G 1, für das das Erhaltungsziel «A» gilt. An den heutigen Baubereich grenzen zwei empfindliche Umgebungszonen, für die beide das Erhaltungsziel a gilt: Sowohl die Nahumgebung der Kirche (U-Zo I) als auch das Gelände zwischen Siedlung und Festung (U-Zo II) eignen sich damit im Grundsatz nicht als Baugebiete. Die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission kommt in ihrer Stellungnahme vom 25.02.2022 zur Teilrevision der Ortsplanung «Entwicklung St. Luzisteig» zum Schluss, dass die vorgesehene Einzonung zu einer schweren Beeinträchtigung des ISOS-Objekts führt.</p> <p>Richtplantext Durch unterschiedliche Einflüsse haben Ortschaften verschiedene Identitäten entwickelt. Für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen müssen die ortstypischen Charakteristiken berücksichtigt werden. Deswegen sind die baukulturellen Qualitäten an jedem Ort zu analysieren und in der Ortsplanung zu sichern. Aus Sicht der Denkmalpflege fehlt im vorliegenden Richtplantext die Handlungsanweisung, welche den Erhalt der Baukultur sichert.</p>		<p>Wird berücksichtigt; Auf die Erweiterung St. Luzisteig (Zone für weitere Nutzungen) wird verzichtet.</p>	X	X	
Archäologischer Dienst AD	<p>Situation: Die Region Landquart verfügt über wertvolle archäologische Fundstellen, die teilweise bereits durch Archäologiezonen oder Archäologische Schutzzonen in der Nutzungsplanung festgesetzt sind. Im Regionalen Richtplan Teil Siedlung werden Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets der Region Landquart festgelegt. Die Arbeitszone "Neugut-Tratt" in der Gemeinde Malans liegt dabei in unmittelbarer Nachbarschaft zur archäologischen Fundstelle Rohan-Schanze, welche auch im KGS Inventar als A Objekt gelistet ist. Daher sind - anders als im Richtplantext (S. 113) angegeben- in diesem Bereich Konflikte mit dem öffentlichen Interesse der Erhaltung und Pflege des kulturgeschichtlichen Erbes sowie archäologischer Fundstellen möglich (Art. 1 u. 3 KNGH). Wir bitten daher um die Ergänzung dieser Anmerkung. Schon bei der letzten Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Malans schlug der Archäologische Dienst als zuständige Fachstelle eine Übernahme der Archäologiezone und Archäologischen Schutzzone in die Nutzungsplanung vor. Bei einer neuerlichen Revision schlagen wir erneut die Aufnahme der Archäologiezone und Archäologischen Schutzzone vor, gerne stellen wir dazu auch Daten in digitaler Form zur Verfügung.</p> <p>Beurteilung: Aus Sicht des Archäologischen Dienstes ergeben sich keine grundsätzlichen Vorbehalte. Lediglich die geplante Arbeitszone "Neugut-Tratt" in der Gemeinde Malans liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer archäologischen Fundstelle (Art. 33 KNHG). Das daraus resultierende Konfliktpotential bitten wir im Richtplantext zu ergänzen.</p>	Im Rahmen der Richtplanbereinigung einbeziehen	<p>Wird berücksichtigt; Das Konfliktpotenzial zur archäologischen Fundstelle wird im Objektblatt dokumentiert</p>	X		

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in																														
				Richtplantext	Richtplan-karte	KRIP-S																												
	<p>Archäologischer Dienst Graubünden Region Landquart RRIP & KRIP - Vorprüfung Teil Siedlung Gemeinde Malans Detail Neugut-Tratt Maasstab 1 : 5000 (A4) Gez. 23.03.2022 Schuon Lukas</p> <p>Legende</p> <table border="0"> <tr> <td> Archäologische Gebiete</td> <td> Ereignisse</td> <td> Infrastruktur</td> <td> Bronzezeit</td> </tr> <tr> <td> AG Punktobjekt</td> <td> ER_Punktobjekt</td> <td> Produktion</td> <td> Eisenzeit</td> </tr> <tr> <td> AG Flächenobjekt</td> <td> ER_Flächenobjekt</td> <td> Hort/Depot</td> <td> Römische Ep.</td> </tr> <tr> <td> Vorschlag</td> <td> Fundstellen</td> <td> Grab/Bestattungen</td> <td> Mittelalter</td> </tr> <tr> <td> Archäol. Schutzzone</td> <td> FS Punktobjekt</td> <td> Kelt</td> <td> Neuzeit</td> </tr> <tr> <td> Archäologiestrzone</td> <td> FS Art</td> <td> Anders</td> <td> Historische Zeit</td> </tr> <tr> <td></td> <td> Siedlung</td> <td></td> <td> Prähistorisch</td> </tr> </table> <p></p> <p><small>Druck: schuk, 23.03.2022 / ©Kanton Graubünden / Quelle: Bundesamt für Landestopografie & Kanton Graubünden. Hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der veröffentlichten Informationen übernimmt das Bundesamt keine Verantwortung.</small></p>	Archäologische Gebiete	Ereignisse	Infrastruktur	Bronzezeit	AG Punktobjekt	ER_Punktobjekt	Produktion	Eisenzeit	AG Flächenobjekt	ER_Flächenobjekt	Hort/Depot	Römische Ep.	Vorschlag	Fundstellen	Grab/Bestattungen	Mittelalter	Archäol. Schutzzone	FS Punktobjekt	Kelt	Neuzeit	Archäologiestrzone	FS Art	Anders	Historische Zeit		Siedlung		Prähistorisch					
Archäologische Gebiete	Ereignisse	Infrastruktur	Bronzezeit																															
AG Punktobjekt	ER_Punktobjekt	Produktion	Eisenzeit																															
AG Flächenobjekt	ER_Flächenobjekt	Hort/Depot	Römische Ep.																															
Vorschlag	Fundstellen	Grab/Bestattungen	Mittelalter																															
Archäol. Schutzzone	FS Punktobjekt	Kelt	Neuzeit																															
Archäologiestrzone	FS Art	Anders	Historische Zeit																															
	Siedlung		Prähistorisch																															

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in																																																																																																			
				Richtplankarte	Richtplankarte	KRIP-S																																																																																																	
	 <table border="1" data-bbox="350 741 934 987"> <thead> <tr> <th>fs_such</th> <th>fs_name</th> <th>fs_beschreibung</th> <th>fs_fundstellenart</th> <th>fs_epoche</th> <th>fs_datierung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1800</td> <td>Malans, Neugut Tratt</td> <td>Zwei Eisenschwerter aus der 2. Hälfte des 14. Jh. Schiagmarke der Passauer Werksstätten.</td> <td>Einzelfund spMM</td> <td>1350-1400</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1802</td> <td>Malans, Urweil Rohan-Schanze</td> <td>Eisenschwert, Parierstange fehlt, gefunden 1889, Datierung: 2. Hälfte 14. Jh. Einzelfund, Koordinaten zufällig gesetzt.</td> <td>Einzelfund spMM</td> <td>1350-1400</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1823</td> <td>Malans, Rohan-Schanze I</td> <td>Rohanschanze, erbaut 1631 auf Wunsch der Bündner vom französischen Heerführer Herzog Heinrich Rohan während der Bündner Wirren. Nach dem Ende dieser Allianz geschleift (1639).</td> <td>Festungsbau/Befestigung</td> <td>früheNZ</td> <td>1631</td> </tr> <tr> <td>68748</td> <td>Malans, Rohan-Schanze II</td> <td>Eisene Lanzen Spitze, Ähnlich einer Saufeder, wohl frühmittelalterlich.</td> <td>Einzelfund frühM</td> <td>500 - 700</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	fs_such	fs_name	fs_beschreibung	fs_fundstellenart	fs_epoche	fs_datierung	1800	Malans, Neugut Tratt	Zwei Eisenschwerter aus der 2. Hälfte des 14. Jh. Schiagmarke der Passauer Werksstätten.	Einzelfund spMM	1350-1400		1802	Malans, Urweil Rohan-Schanze	Eisenschwert, Parierstange fehlt, gefunden 1889, Datierung: 2. Hälfte 14. Jh. Einzelfund, Koordinaten zufällig gesetzt.	Einzelfund spMM	1350-1400		1823	Malans, Rohan-Schanze I	Rohanschanze, erbaut 1631 auf Wunsch der Bündner vom französischen Heerführer Herzog Heinrich Rohan während der Bündner Wirren. Nach dem Ende dieser Allianz geschleift (1639).	Festungsbau/Befestigung	früheNZ	1631	68748	Malans, Rohan-Schanze II	Eisene Lanzen Spitze, Ähnlich einer Saufeder, wohl frühmittelalterlich.	Einzelfund frühM	500 - 700		<table border="1" data-bbox="952 405 1567 573"> <thead> <tr> <th>ag_such</th> <th>ag_ortslage_bef</th> <th>ag_lokalisierung</th> <th>ag_kommentar</th> <th>ag_kontakte</th> <th>ag_rechts</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>71279</td> <td>Rohan-Schanze - Malans</td> <td></td> <td>Rohanschanze, erbaut 1631 auf Wunsch der Bündner vom französischen Heerführer Herzog Heinrich Rohan während der Bündner Wirren. Nach dem Ende dieser Allianz geschleift (1639).</td> <td>RB 11.615 (Objektschutz rechtskräftig - Punktoobjekt Malenfeld) A. Zwicky, 12.21 (neu erstellt als ASZ für gut erhaltenen NO Teil und AZ für den Rest; Antrag an Raumplaner Göe Malans) A. Zwicky, 01.2022 (Antrag AZ/ASZ Teil Malenfeld)</td> <td>Vorschlag ADG</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="952 594 1567 678"> <thead> <tr> <th>er_such</th> <th>er_bezeichnung</th> <th>er_datum</th> <th>er_beschreibung</th> <th>er_ereignis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>16132</td> <td>Kieswerk Tardis</td> <td>02.07.2007 - 29.08.2007</td> <td>Soña Reaxova, 05.03.2008: Funde aus Kies. Genauer Abbaubort des Kieses nicht klar....</td> <td>Einzel-/Les</td> </tr> <tr> <td>1801</td> <td>Einzelfund 2 Eisenschwerter</td> <td>1974</td> <td>DB GA 201.13; Schwerter (Eisen-); Leitung; Div. Aktenverzeichnis: Fotos im Fotoarchiv1 Plankuvert im Planarchiv/Dias im Diaarchiv....</td> <td>Einzel-/Les</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="952 699 1567 888"> <thead> <tr> <th>er_such</th> <th>er_bezeichnung</th> <th>er_datum</th> <th>er_beschreibung</th> <th>er_ereignis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>48454</td> <td>Strassenkorrektur Röh-Überführung Neugut, Luzisteig-Strasse</td> <td>14.10.2015-06.10.2016</td> <td>Im Zuge der Strassenkorrektur Röh-Überführung Neugut, Luzisteig-Strasse wurde die Luzisteig-Strasse, welche durch die Reste der sog. "Rohan"-Schanze - einem Denkmal von nationaler Bedeutung aus dem 30-jährigen Krieg - führt, verbreitert. Ausserdem sollten direkt seitlich an der Strasse Elektroleitungen in einer Tiefe von max. 80 cm unter dem bestehenden Strassenniveau verlegt werden. Infolgedessen begleitete der ADG im März und April 2016 die beiden Bauetappen auf der westlichen Strassenseite im Bereich der Koordinaten 761281(204602 und 761140(204732 (CH1903_LV03). Bereits im Dezember 2015 erstellte der ADG Luftbildaufnahmen der Schanzenanlage mittels...</td> <td>Prosp; Luftbild; Baubewerb</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="952 909 1567 1035"> <thead> <tr> <th>er_such</th> <th>er_bezeichnung</th> <th>er_datum</th> <th>er_beschreibung</th> <th>er_ereignis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>64206</td> <td>Lesefunde Rohanschanze</td> <td>1989</td> <td>Lesefunde Rohanschanze: 1989 ... D. Herr Hugga hat in letzten Tagen Rohanschanze bei Landquart besucht. Dabei hat er frisch geschnittenen Acker besucht und zahlreiche Ziegel- und Keramikfunde gemacht, die unter Umständen von archäolog. Interesse sein könnten (evtl. "römisch"). Rageth teilt mit, dass röm. Siedl. in diesem Bereich unwahrscheinlich bis prakt. ausgeschlossen sein dürfte, da Bereich Landquart / Rhein-Zusammenfluss grosse Überschwemmungen bis in letztes Jahrhundert (Rheinkorrektur). Funde, die Herr Hugga mitbringt, sind grösstenteils neuzeitlich, 20. Jh., darunter bestenfalls vereinzelte Funde des 1. Jhd. n. Chr. Fundumstände unklar, Fund erhalten von Antiquitäten-Handlung Fischer, Luzern. Funddatum unklar, erhalten vom Rätischen Museum am 01.10.2007, Fundort wohl Malans, Rohanschanze, wohl aus illegalem Detektor-Fundverkauf. Keine weiteren Angaben zu diesem Fund bekannt. Würde bei der Umverpackungsaktion im KGS Haldenstein 2016 inventarisiert. Aus diesem Grund wurde dieses Ereignis erstellt. Sollte eine Dokumentation auftauchen, wäre es entsprechend zu ergänzen. 29.11.2016, Wieman Philipp....</td> <td>Einzel-/Les</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="952 1056 1567 1182"> <thead> <tr> <th>er_such</th> <th>er_bezeichnung</th> <th>er_datum</th> <th>er_beschreibung</th> <th>er_ereignis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>64210</td> <td>Fund Perkussionshahn</td> <td>2016</td> <td>Fund Perkussionshahn ... Funddatum unklar, erhalten vom Rätischen Museum am 01.10.2007, Fundort wohl Malans, Rohanschanze, wohl aus illegalem Detektor-Fundverkauf. Keine weiteren Angaben zu diesem Fund bekannt. Würde bei der Umverpackungsaktion im KGS Haldenstein 2016 inventarisiert. Aus diesem Grund wurde dieses Ereignis erstellt. Sollte eine Dokumentation auftauchen, wäre es entsprechend zu ergänzen. 29.11.2016, Wieman Philipp....</td> <td>Einzel-/Les</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="952 1203 1567 1245"> <thead> <tr> <th>er_such</th> <th>er_bezeichnung</th> <th>er_datum</th> <th>er_beschreibung</th> <th>er_ereignis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>67783</td> <td>Lesefunde Rohanschanze Helmut Rinsche</td> <td>2016-2017</td> <td>Helmut Rinsche (Chur) übergab seit 2016 dem ADG immer wieder Funde, die er bei der Begehung der Ackerflächen im Bereich der Rohanschanze aufgesammelt hat. Diese Funde werden unter diesem Ereignis zusammengefasst....</td> <td>Einzel-/Les</td> </tr> </tbody> </table>	ag_such	ag_ortslage_bef	ag_lokalisierung	ag_kommentar	ag_kontakte	ag_rechts	71279	Rohan-Schanze - Malans		Rohanschanze, erbaut 1631 auf Wunsch der Bündner vom französischen Heerführer Herzog Heinrich Rohan während der Bündner Wirren. Nach dem Ende dieser Allianz geschleift (1639).	RB 11.615 (Objektschutz rechtskräftig - Punktoobjekt Malenfeld) A. Zwicky, 12.21 (neu erstellt als ASZ für gut erhaltenen NO Teil und AZ für den Rest; Antrag an Raumplaner Göe Malans) A. Zwicky, 01.2022 (Antrag AZ/ASZ Teil Malenfeld)	Vorschlag ADG	er_such	er_bezeichnung	er_datum	er_beschreibung	er_ereignis	16132	Kieswerk Tardis	02.07.2007 - 29.08.2007	Soña Reaxova, 05.03.2008: Funde aus Kies. Genauer Abbaubort des Kieses nicht klar....	Einzel-/Les	1801	Einzelfund 2 Eisenschwerter	1974	DB GA 201.13; Schwerter (Eisen-); Leitung; Div. Aktenverzeichnis: Fotos im Fotoarchiv1 Plankuvert im Planarchiv/Dias im Diaarchiv....	Einzel-/Les	er_such	er_bezeichnung	er_datum	er_beschreibung	er_ereignis	48454	Strassenkorrektur Röh-Überführung Neugut, Luzisteig-Strasse	14.10.2015-06.10.2016	Im Zuge der Strassenkorrektur Röh-Überführung Neugut, Luzisteig-Strasse wurde die Luzisteig-Strasse, welche durch die Reste der sog. "Rohan"-Schanze - einem Denkmal von nationaler Bedeutung aus dem 30-jährigen Krieg - führt, verbreitert. Ausserdem sollten direkt seitlich an der Strasse Elektroleitungen in einer Tiefe von max. 80 cm unter dem bestehenden Strassenniveau verlegt werden. Infolgedessen begleitete der ADG im März und April 2016 die beiden Bauetappen auf der westlichen Strassenseite im Bereich der Koordinaten 761281(204602 und 761140(204732 (CH1903_LV03). Bereits im Dezember 2015 erstellte der ADG Luftbildaufnahmen der Schanzenanlage mittels...	Prosp; Luftbild; Baubewerb	er_such	er_bezeichnung	er_datum	er_beschreibung	er_ereignis	64206	Lesefunde Rohanschanze	1989	Lesefunde Rohanschanze: 1989 ... D. Herr Hugga hat in letzten Tagen Rohanschanze bei Landquart besucht. Dabei hat er frisch geschnittenen Acker besucht und zahlreiche Ziegel- und Keramikfunde gemacht, die unter Umständen von archäolog. Interesse sein könnten (evtl. "römisch"). Rageth teilt mit, dass röm. Siedl. in diesem Bereich unwahrscheinlich bis prakt. ausgeschlossen sein dürfte, da Bereich Landquart / Rhein-Zusammenfluss grosse Überschwemmungen bis in letztes Jahrhundert (Rheinkorrektur). Funde, die Herr Hugga mitbringt, sind grösstenteils neuzeitlich, 20. Jh., darunter bestenfalls vereinzelte Funde des 1. Jhd. n. Chr. Fundumstände unklar, Fund erhalten von Antiquitäten-Handlung Fischer, Luzern. Funddatum unklar, erhalten vom Rätischen Museum am 01.10.2007, Fundort wohl Malans, Rohanschanze, wohl aus illegalem Detektor-Fundverkauf. Keine weiteren Angaben zu diesem Fund bekannt. Würde bei der Umverpackungsaktion im KGS Haldenstein 2016 inventarisiert. Aus diesem Grund wurde dieses Ereignis erstellt. Sollte eine Dokumentation auftauchen, wäre es entsprechend zu ergänzen. 29.11.2016, Wieman Philipp....	Einzel-/Les	er_such	er_bezeichnung	er_datum	er_beschreibung	er_ereignis	64210	Fund Perkussionshahn	2016	Fund Perkussionshahn ... Funddatum unklar, erhalten vom Rätischen Museum am 01.10.2007, Fundort wohl Malans, Rohanschanze, wohl aus illegalem Detektor-Fundverkauf. Keine weiteren Angaben zu diesem Fund bekannt. Würde bei der Umverpackungsaktion im KGS Haldenstein 2016 inventarisiert. Aus diesem Grund wurde dieses Ereignis erstellt. Sollte eine Dokumentation auftauchen, wäre es entsprechend zu ergänzen. 29.11.2016, Wieman Philipp....	Einzel-/Les	er_such	er_bezeichnung	er_datum	er_beschreibung	er_ereignis	67783	Lesefunde Rohanschanze Helmut Rinsche	2016-2017	Helmut Rinsche (Chur) übergab seit 2016 dem ADG immer wieder Funde, die er bei der Begehung der Ackerflächen im Bereich der Rohanschanze aufgesammelt hat. Diese Funde werden unter diesem Ereignis zusammengefasst....	Einzel-/Les				
fs_such	fs_name	fs_beschreibung	fs_fundstellenart	fs_epoche	fs_datierung																																																																																																		
1800	Malans, Neugut Tratt	Zwei Eisenschwerter aus der 2. Hälfte des 14. Jh. Schiagmarke der Passauer Werksstätten.	Einzelfund spMM	1350-1400																																																																																																			
1802	Malans, Urweil Rohan-Schanze	Eisenschwert, Parierstange fehlt, gefunden 1889, Datierung: 2. Hälfte 14. Jh. Einzelfund, Koordinaten zufällig gesetzt.	Einzelfund spMM	1350-1400																																																																																																			
1823	Malans, Rohan-Schanze I	Rohanschanze, erbaut 1631 auf Wunsch der Bündner vom französischen Heerführer Herzog Heinrich Rohan während der Bündner Wirren. Nach dem Ende dieser Allianz geschleift (1639).	Festungsbau/Befestigung	früheNZ	1631																																																																																																		
68748	Malans, Rohan-Schanze II	Eisene Lanzen Spitze, Ähnlich einer Saufeder, wohl frühmittelalterlich.	Einzelfund frühM	500 - 700																																																																																																			
ag_such	ag_ortslage_bef	ag_lokalisierung	ag_kommentar	ag_kontakte	ag_rechts																																																																																																		
71279	Rohan-Schanze - Malans		Rohanschanze, erbaut 1631 auf Wunsch der Bündner vom französischen Heerführer Herzog Heinrich Rohan während der Bündner Wirren. Nach dem Ende dieser Allianz geschleift (1639).	RB 11.615 (Objektschutz rechtskräftig - Punktoobjekt Malenfeld) A. Zwicky, 12.21 (neu erstellt als ASZ für gut erhaltenen NO Teil und AZ für den Rest; Antrag an Raumplaner Göe Malans) A. Zwicky, 01.2022 (Antrag AZ/ASZ Teil Malenfeld)	Vorschlag ADG																																																																																																		
er_such	er_bezeichnung	er_datum	er_beschreibung	er_ereignis																																																																																																			
16132	Kieswerk Tardis	02.07.2007 - 29.08.2007	Soña Reaxova, 05.03.2008: Funde aus Kies. Genauer Abbaubort des Kieses nicht klar....	Einzel-/Les																																																																																																			
1801	Einzelfund 2 Eisenschwerter	1974	DB GA 201.13; Schwerter (Eisen-); Leitung; Div. Aktenverzeichnis: Fotos im Fotoarchiv1 Plankuvert im Planarchiv/Dias im Diaarchiv....	Einzel-/Les																																																																																																			
er_such	er_bezeichnung	er_datum	er_beschreibung	er_ereignis																																																																																																			
48454	Strassenkorrektur Röh-Überführung Neugut, Luzisteig-Strasse	14.10.2015-06.10.2016	Im Zuge der Strassenkorrektur Röh-Überführung Neugut, Luzisteig-Strasse wurde die Luzisteig-Strasse, welche durch die Reste der sog. "Rohan"-Schanze - einem Denkmal von nationaler Bedeutung aus dem 30-jährigen Krieg - führt, verbreitert. Ausserdem sollten direkt seitlich an der Strasse Elektroleitungen in einer Tiefe von max. 80 cm unter dem bestehenden Strassenniveau verlegt werden. Infolgedessen begleitete der ADG im März und April 2016 die beiden Bauetappen auf der westlichen Strassenseite im Bereich der Koordinaten 761281(204602 und 761140(204732 (CH1903_LV03). Bereits im Dezember 2015 erstellte der ADG Luftbildaufnahmen der Schanzenanlage mittels...	Prosp; Luftbild; Baubewerb																																																																																																			
er_such	er_bezeichnung	er_datum	er_beschreibung	er_ereignis																																																																																																			
64206	Lesefunde Rohanschanze	1989	Lesefunde Rohanschanze: 1989 ... D. Herr Hugga hat in letzten Tagen Rohanschanze bei Landquart besucht. Dabei hat er frisch geschnittenen Acker besucht und zahlreiche Ziegel- und Keramikfunde gemacht, die unter Umständen von archäolog. Interesse sein könnten (evtl. "römisch"). Rageth teilt mit, dass röm. Siedl. in diesem Bereich unwahrscheinlich bis prakt. ausgeschlossen sein dürfte, da Bereich Landquart / Rhein-Zusammenfluss grosse Überschwemmungen bis in letztes Jahrhundert (Rheinkorrektur). Funde, die Herr Hugga mitbringt, sind grösstenteils neuzeitlich, 20. Jh., darunter bestenfalls vereinzelte Funde des 1. Jhd. n. Chr. Fundumstände unklar, Fund erhalten von Antiquitäten-Handlung Fischer, Luzern. Funddatum unklar, erhalten vom Rätischen Museum am 01.10.2007, Fundort wohl Malans, Rohanschanze, wohl aus illegalem Detektor-Fundverkauf. Keine weiteren Angaben zu diesem Fund bekannt. Würde bei der Umverpackungsaktion im KGS Haldenstein 2016 inventarisiert. Aus diesem Grund wurde dieses Ereignis erstellt. Sollte eine Dokumentation auftauchen, wäre es entsprechend zu ergänzen. 29.11.2016, Wieman Philipp....	Einzel-/Les																																																																																																			
er_such	er_bezeichnung	er_datum	er_beschreibung	er_ereignis																																																																																																			
64210	Fund Perkussionshahn	2016	Fund Perkussionshahn ... Funddatum unklar, erhalten vom Rätischen Museum am 01.10.2007, Fundort wohl Malans, Rohanschanze, wohl aus illegalem Detektor-Fundverkauf. Keine weiteren Angaben zu diesem Fund bekannt. Würde bei der Umverpackungsaktion im KGS Haldenstein 2016 inventarisiert. Aus diesem Grund wurde dieses Ereignis erstellt. Sollte eine Dokumentation auftauchen, wäre es entsprechend zu ergänzen. 29.11.2016, Wieman Philipp....	Einzel-/Les																																																																																																			
er_such	er_bezeichnung	er_datum	er_beschreibung	er_ereignis																																																																																																			
67783	Lesefunde Rohanschanze Helmut Rinsche	2016-2017	Helmut Rinsche (Chur) übergab seit 2016 dem ADG immer wieder Funde, die er bei der Begehung der Ackerflächen im Bereich der Rohanschanze aufgesammelt hat. Diese Funde werden unter diesem Ereignis zusammengefasst....	Einzel-/Les																																																																																																			
Region Plessur	<p>Zunächst möchten wir uns im Namen der Region Plessur herzlich für die Einladung zur Vernehmlassung zum regionalen Richtplan Siedlung der Region Landquart bedanken. Die Regionen im Bündner Rheintal sind v.a. in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr und Tourismus eng miteinander verknüpft, was sich auch im gemeinsamen Handlungsraum Nordbünden (gemäss kantonalem Raumkonzept) widerspiegelt. Daher ist ein Blick über die Regionsgrenzen bei überkommunalen Planungen unerlässlich, weshalb wir die Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme betreffend der vorliegenden Richtplanung gerne wahrgenommen haben.</p> <p>Die Region Plessur hat ihren Richtplan Teil Siedlung ebenfalls kürzlich überarbeitet und zur Vorprüfung eingereicht. Dabei wurde die Grösse des Siedlungsgebiets im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung und nachhaltigen Siedlungsentwicklung sowie gemäss den Grundsätzen der neuen Raumplanungsgesetzgebung insgesamt nicht vergrössert und nur an einzelnen Stellen räumlich angepasst, primär für Arbeitsgebiete. Dies entspricht auch den Vorgaben des kantonalen Richtplans (Kap. 5.2.1), wonach das Siedlungsgebiet im Kanton Graubünden bis 2040 um max. 100 ha (knapp 1.15 %) erweitert werden soll und dies primär für Arbeitsgebiete, touristische Beherbergung und öffentliche Infrastrukturen.</p> <p>Wie wir feststellen, plant die Region Landquart Erweiterungen ihres Siedlungsgebiets von rund 43 ha, davon knapp 20 ha für die Erweiterung von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen und weitere rund 20 ha für Arbeitszonen. Darüber hinaus werden noch sogenannte Siedlungserweiterungsgebiete 2. Priorität für den längerfristigen Bedarf ausgewiesen. Es ist zwar die Rede davon, dass nach der Rechtskrafterlangung der Ortsplanungsrevisionen aufgrund von Auszonungen allfällige Siedlungsgebietsreduktionen erfolgen, da hier jedoch keine Grössenangaben gemacht werden, gehen wir davon aus, dass diese nur eine untergeordnete Rolle spielen dürften. Es wird im regionalen Richtplan auch kein Ziel für eine langfristig stabile Siedlungsgrösse definiert.</p> <p>Wir gehen zwar ebenfalls davon aus, dass die Region Landquart wie auch die Region Plessur, als Teil des dynamischen Lebens- und Wirtschaftsraums Nordbünden, auch in Zukunft ein gewisses Wachstum an Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Beschäftigten zu verzeichnen haben wird. Dieses Wachstum sollte sich dabei aber soweit als möglich auf das bestehende Siedlungsgebiet konzentrieren (Stichwort «Innenentwicklung»). Es kann und darf jedenfalls nicht im Interesse des Kantons sein, dass einzelne Regionen mit der erstmaligen Festsetzung ihres Siedlungsgebiets den kantonalen «Topf» an Erweiterungen bereits zu grossen Tei-</p>	Kenntnisnahme (vgl. auch Kapitel 3 Materielle Bemerkungen im Vorprüfungsbericht)	Wird berücksichtigt;	X	X																																																																																																		

Absender	Stellungnahme	Folgerungen im Vorprüfungsverfahren / Empfehlung ARE-GR	Behandlung	Änderung notwendig in		
				Richtplantext	Richtplan-karte	KRIP-S
	<p>len ausschöpft und andere Regionen später das Nachsehen haben. Wir fordern Sie aus genannten Gründen auf, bei der Prüfung des Richtplanentwurfs der Region Landquart auch die Inhalte des Richtplans Siedlung Region Plessur (und ggf. weiterer Regionen) zu berücksichtigen, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen und die Entwicklungsmöglichkeiten der übrigen Regionen nicht einzuschränken.</p>		Die Region Landquart reduziert ihr Siedlungsgebiet erheblich, wodurch die Erweiterungen zu einem grossen Teil kompensiert werden können. Das (zusätzliche) neue Siedlungsgebiet halbiert sich in der Folge.			
Formelle und redaktionelle Bemerkungen zum Richtplantext	<ul style="list-style-type: none"> - S. 6 "Genehmigung, Änderungen, Fortschreibungen und Verbindlichkeit" bereinigen: Fortschreibungen genehmigt in der Regel das Departement für Volkswirtschaft und Soziales DVS (und nicht die Regierung). - S. 8 "Weitere Teilbereiche" RRIP Schiessanlagen: Genehmigungsdatum der RRIP-Änderung vom 7.9.2021 ergänzen. - S. 9 "Verbundsaufgabe" präzisieren: Richtplananpassungen, die eine Anpassung des kantonalen Richtplans bedingen, bedürfen der Genehmigung durch den Bund. - S. 14 "Regionales Raumkonzept" präzisieren: ...und werden darin konkretisiert sowie für die regionalen und kommunalen Behörden verbindlich festgelegt. - S. 33 "Handlungsanweisung 1" 3. Punkt wie folgt präzisieren: "Prüfen und Umsetzen von Massnahmen zur Baulandmobilisierung: - Prüfen von gesetzliche Überbauungsfristen gemäss kantonalem Recht festlegen, damit einhergehend umsetzen der Massnahmen gemäss KRG". - S. 37 Tippfehler und präzisieren: (Attraktive?) Frei- und Grünräume. - S. 39 letzter Leitsatz präzisieren: es ist nicht klar, was mit "neuen Erschliessungsformen" gemeint ist. - S. 42 3. Handlungsanweisung, letzter Satz wie folgt präzisieren: "Eine schonende und behutsame Entwicklung der Bauten und Anlagen ist zu ermöglichen". - S. 43 "Provisorisches Siedlungsgebiet" 7. Zeile präzisieren: "...umfasst zurzeit rund 870 Hektaren in der Region Landquart." - S. 45 Fruchtfolgeflächen: Ergänzen, dass die beanspruchten FFF-Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden, resp. dass hohe Dichten vorzusehen sind. - S. 46 Festlegung Siedlungsgebiet, 1. Leitsatz präzisieren: "Das Siedlungsgebiet umfasst den Bedarf an Siedlungsflächen..." - S. 46 Leitsatz Siedlungserweiterungsgebiete 1. Priorität präzisieren: "Die Siedlungserweiterungsgebiete der 1. Priorität umfassen den zusätzlichen Bedarf an Siedlungsflächen der Region Landquart bis ins Jahr 2045. ..." - S. 47 Leitsatz Siedlungserweiterungsgebiete 2. Priorität präzisieren: "Die Flächen sind nicht Bestandteil des festgesetzten Siedlungsgebietes." 	Im Rahmen der Überarbeitung der Unterlagen zu bereinigen	<p>Wird berücksichtigt; Sämtliche redaktionellen Bemerkungen werden berücksichtigt</p>	X		